

# Haushaltsplan 2020



**Bundesagentur für Arbeit**  
bringt weiter.



## **Vorbemerkung**

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2020 wurde gemäß § 71a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom Vorstand der Bundesagentur durch Beschluss vom 24. Oktober 2019 aufgestellt und gemäß § 71a Abs. 1 Satz 2 SGB IV vom Verwaltungsrat der Bundesagentur durch Beschluss vom 02. Dezember 2019 festgestellt.

Die Bundesregierung hat am 11. Dezember 2019 den vorgelegten Haushaltsplan 2020 gemäß § 71a Abs. 2 SGB IV und den im Anhang zum Haushaltsplan enthaltenen Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ gemäß § 366a Abs. 5 Satz 3 SGB III genehmigt.



## INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung Haushaltsplan 2020	1
Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung	2
Übersicht Gesamtfinanzvolumen	3
Haushaltsübersicht Ausgabemittel	4
Haushaltsübersicht Verpflichtungsermächtigungen	6
Finanzierungsübersicht	7
Übersichten und Tabellen zu einzelnen Zweckbestimmungen des Haushaltplanes	8
<b>KAPITEL 1</b>	<b>15</b>
<b>Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben</b>	
Beiträge und Umlagen	15
Verwaltungseinnahmen	17
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	23
Besondere Finanzierungseinnahmen	32
Besondere Finanzierungsausgaben	34
<b>KAPITEL 2</b>	<b>39</b>
<b>Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	39
Einzelleistungen	40
<b>KAPITEL 3</b>	<b>49</b>
<b>Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	49
Investitionen	64
Titelgruppe 01	66
Gesondert refinanzierte Ausgaben	
<b>KAPITEL 4</b>	<b>73</b>
<b>Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	73

**KAPITEL 5** 79

**Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen**

Personalausgaben	85
Sächliche Verwaltungsausgaben	95
Zuweisungen und Zuschüsse	107
Investitionen	109
Titelgruppe 55	114
Ausgaben für die Informationstechnik	

**KAPITEL 6** 119

**Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)**

Personalausgaben	123
Sächliche Verwaltungsausgaben	128

**ANLAGEN**

Anlage 1	131
Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 - Institutionelle Förderung	
Anlage 2	133
Personalhaushalt	
Anlage 3 zu Kapitel 5 Titel 711 01	167
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
Anlage 4 zu Kapitel 5 Titel 712 01	171
Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	
Anlage 5 zu Kapitel 5 Titel 812 01	173
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	

**ANHANG**

Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“	175
---	-----

# Kurzfassung Haushaltsplan 2020

Ist 2018 und Soll 2019 nach der Gliederung des Haushaltsplans 2020

Gesamtwirtschaftliche Eckwerte vom 15. Oktober 2019

Beträge in TEUR

	Ist 2018	Soll 2019	Soll 2020
<b>Einnahmen - Kapitel 1</b>	<b>39.335.303</b>	<b>35.078.198</b>	<b>35.231.177</b>
Beiträge	34.171.735	29.637.000	29.614.000
Verwaltungskostenerstattungen SGB II	3.383.840	3.553.948	3.669.294
dar.: Dienstleistungen SGB II im Kap. 5	838.659	830.000	855.900
Winterbeschäftigte-Umlage	413.167	426.000	456.000
Umlage für das Insolvenzgeld	621.654	650.000	655.000
Erstattungen und Verwaltungseinnahmen	744.907	811.250	836.883
Europäischer Sozialfonds (ESF)	83.961	90.500	85.500
Verwaltungskostenerstattungen	350.545	359.565	464.225
Mittel aus der Ausgleichsabgabe	103.100	208.700	118.000
Zinsen und Erträge	3.077	1.145	3.000
Verwaltungseinnahmen u. sonstige Erstattungen	204.224	151.340	166.158
<b>Ausgaben</b>	<b>33.107.409</b>	<b>34.540.583</b>	<b>36.572.946</b>
<b>Kapitel 2<sup>1)</sup></b>	<b>2.843.472</b>	<b>4.200.000</b>	<b>3.694.400</b>
Dezentrales Budget	2.835.669	3.910.000	3.664.400
Weiterbildungsbudget	1.286.940	2.100.000	2.111.400
dar. Weiterbildung Beschäftigter	332.799	1.100.000	850.000
Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III	335.007	450.000	350.000
Berufseinstiegsbegleitung	190.561	215.000	205.000
Assistierte Ausbildung	45.912	90.000	45.000
Innovative Ansätze	339	15.000	5.000
Förderung Jugendwohnanstalten	7.375	25.000	25.000
Einstiegskurse § 421 SGB III	89	0	0
Deckungsmittel für Personal	im Kap. 5: -37	0	0
Arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve	0	250.000	0
<b>Kapitel 3</b>	<b>5.031.018</b>	<b>5.847.800</b>	<b>5.793.030</b>
Förderung der Berufsausbildung	447.153	484.200	460.000
dar. Berufsausbildungsbeihilfe und BAB-Zweitausbildung	263.093	284.200	269.000
Maßnahmekosten bvB	184.060	200.000	191.000
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	2.436.454	2.638.300	2.670.000
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.107.074	1.300.000	1.320.000
Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit	59.589	230.000	255.000
Leistungen bei saisonaler Kurzarbeit	317.292	350.000	333.000
Transferleistungen	148.178	250.000	180.000
Vermittlungsgutscheine	10.924	25.000	15.800
Gesondert refinanzierte Ausgaben	496.268	562.900	555.580
dar. Förderung ganzjähriger Beschäftigung	391.267	430.000	430.000
Förderung schwerbehinderter Menschen	104.404	130.000	120.000
ESF- und EU-mitfinanzierte Leistungen	483	2.700	5.400
Sonstiges im Kapitel 3 (Atg-Leistungen, HSA, Inst. Förd.)	8.087	7.400	3.650
<b>Kapitel 4</b>	<b>14.486.972</b>	<b>15.323.000</b>	<b>17.615.000</b>
Erstattungen an die RV und PV	141.567	145.000	145.000
Arbeitslosengeld / Erst. an ausl. Vers.-träger	13.757.356	14.378.000	16.520.000
Insolvenzgeld	588.049	800.000	950.000
<b>Verwaltung (Kapitel 5 und 6)</b>	<b>10.745.947</b>	<b>9.169.783</b>	<b>9.470.516</b>
nachrichtlich: Personal- und Sachkosten <sup>2)</sup> für	3.734.385	3.913.513	4.133.519
Familienkassen (und weitere Auftragsangelegenheiten)	350.545	359.565	464.225
Aufgabenwahrnehmung sowie Dienstleistungen SGB II	3.383.840	3.553.948	3.669.294
<b>Kapitel 5</b>	<b>8.129.200</b>	<b>6.445.835</b>	<b>6.657.122</b>
Einzugskostenvergütung	481.062	481.064	481.064
Verwaltung BA und Dienstleistungen SGB II	7.648.138	5.964.771	6.176.058
Personalausgaben (einschl. Amtshilfe)	6.290.267	4.482.470	4.612.620
Unmittelbare Personalausgaben	3.539.847	3.732.140	3.891.620
Mittelbare Personalausgaben	110.626	121.130	107.900
Zuführung zum Versorgungsfonds der BA <sup>3)</sup>	2.639.794	629.200	613.100
Übrige Verwaltungsausgaben (ohne Amtshilfe)	1.357.870	1.482.301	1.563.438
Infrastruktur	525.168	580.750	580.610
Informationstechnik	607.763	610.490	688.618
Sonstige Sachausgaben	224.939	291.061	294.210
<b>Kapitel 6</b>	<b>2.616.748</b>	<b>2.723.948</b>	<b>2.813.394</b>
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II <sup>4)</sup>	2.592.764	2.694.360	2.786.180
dar. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	80.326	79.000	79.100
Überörtliche Aufgaben SGB II (üKo - ohne Personal) <sup>5)</sup>	23.984	29.588	27.214
dar. Informationstechnik	15.770	16.630	9.605
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>6.227.894</b>	<b>537.615</b>	<b>-1.341.769</b>
Zuführung (+) / Entnahme (-) umlagefinanzierte Rücklagen	-19.711	-225.250	-339.924
Zuführung (+) / Entnahme (-) allgemeine Rücklagen	6.247.605	762.865	-1.001.845

<sup>1)</sup> Istwerte umfassen nicht die Ausgaben für die aus Mitteln des Eingliederungstitels (EGT) finanzierten Vermittler. Sollwerte innerhalb des Eingliederungstitels sind kalkulatorische Planungsgrößen und dienen lediglich der Orientierung.

<sup>2)</sup> in Höhe der Erstattungen (Kapitel 1)

<sup>3)</sup> Ist 2018: einschl. 2.000 Mio. EUR Sonderzuweisung zum Versorgungsfonds

<sup>4)</sup> Kernaufgaben SGB II sind SGB II-spezifische Org.-einheiten (z.B. gemeinsame Einrichtungen, SGB II - spezifische Org.-einheiten in den Regionaldirektionen)

<sup>5)</sup> üKo: Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung überörtlicher Verwaltungsaufgaben SGB II durch die BA

## Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung

	Oktober 2019 für 2020	Oktober 2019 für 2019	Oktober 2018 für 2019
<b>Bruttoinlandsprodukt (real)</b>	+ 1,0 %	+ 0,5 %	+ 1,8 %
<b>Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept)</b>	+ 2,7 %	+ 3,0 %	+ 3,1 %
<b>Arbeitnehmer (Inlandskonzept)</b>	+ 0,4 %	+ 1,1 %	+ 1,1 %
<b>Arbeitslose</b>	2.315.000	2.270.000	2.238.000

## Beiträge zur Arbeitsförderung

Beiträge in TEUR; Jahresbeitrag in EUR

	2020	2019	Soll Ist 2018
<b>Versicherungspflichtige in Personen</b>	32.296.000	32.006.000	31.657.000
<b>x Jahresbeitrag in EUR</b>	899,87	909,95	1.060,16
<b>= Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber</b>	29.062.000	29.124.000	33.561.449
<b>+ Sonstige / Freiwillige Beiträge</b>	552.000	513.000	610.286
<b>= Beiträge</b>	29.614.000	29.637.000	34.171.735

## Arbeitslosengeld

Leistungsempfängerquote in %; monatlicher Kopfsatz in EUR; Ansatz in TEUR

	2020	2019	Soll Ist 2018
<b>Leistungsempfänger</b>	790.000	720.000	715.031
<b>12 x monatlicher Kopfsatz</b>	1.739,12	1.659,88	1.600,20
<b>= Ansatz</b>	16.487.000	14.341.000	13.730.267
<b>Leistungsempfänger-Quote</b>	34,1	32,2	30,6

## A. Übersicht Gesamtfinanzvolumen

Beträge in Mio. EUR

Der Haushaltplan der BA umfasst nur einen Teil der Ausgaben, die über das Finanzsystem der BA abgewickelt werden. Weitere Ermächtigungen werden vom Bund, den Ländern und sonstigen Stellen zur Bewirtschaftung übertragen. In welcher Höhe dies jeweils für das Haushaltplanungsjahr geschieht, steht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts der BA im Regelfall nicht fest.

Auf Basis des zuletzt abgerechneten Haushaltjahres 2018 ergeben sich folgende Finanzvolumina:

Ausgaben durch die BA	108.720,7
davon: - Haushaltsmittel der BA	33.107,4
- Haushaltsmittel Grundsicherung (Bund und Kommunen)	35.569,6
- Sonstige Haushaltsmittel des Bundes	37.190,6
darunter: Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz	37.139,7 *)
- Finanzmittel der Länder und sonstiger Stellen (ohne Grundsicherung)	8,7
- Ausgaben aus dem Versorgungsfonds der BA	2.844,4
davon: Anlage der erhaltenen Zuweisungen und der sonstigen Einnahmen des Versorgungsfonds	2.374,3
Versorgungsausgaben der BA (insb. Versorgungsbezüge und Beihilfen)	470,1

\*) Ausgaben für steuerrechtliches Kindergeld durch die Familienkasse gehen im Bundeshaushalt zu Lasten der Einnahmezweckbestimmung Lohnsteuer (Kapitel 6001 Titel 011 01)

## B. Haushaltsübersicht

Beträge in TEUR

(Aggregate nach haushaltrechtlichen Vorgaben; eingeschränkte inhaltliche Vergleichbarkeit  
zur Haushaltsergebnisübersicht; vgl. a. S. 1)

Kapitel	E i n n a h m e n	Beiträge und Umlagen	Verwaltungseinnahmen	
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	30.725.000	184.658	
	Summe Haushaltsplan 2020	30.725.000	184.658	
	Summe Haushaltsplan 2019	30.713.000	182.365	
	gegenüber 2019 mehr / weniger (-)	12.000	2.293	
Kapitel	A u s g a b e n	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben			
2	Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV			3.694.400
3	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben			5.790.830
4	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger			17.615.000
5	Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	4.569.420	1.445.668	483.034
6	Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (ÜKo)	2.786.180	27.214	
	Summe Haushaltsplan 2020	7.355.600	1.472.882	27.583.264
	Summe Haushaltsplan 2019	7.121.630	1.393.259	25.851.554
	gegenüber 2019 mehr / weniger (-)	233.970	79.623	1.731.710

<b>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen</b>	<b>Besondere Finanzierungs- einnahmen</b>	<b>Summe Einnahmen 2020</b>	<b>Summe Einnahmen 2019</b>	<b>Gegenüber 2019 mehr / weniger (-)</b>
4.321.519	1.348.219	36.579.396	35.303.448	1.275.948
4.321.519	1.348.219	36.579.396		
4.182.833	225.250	35.303.448		
138.686	1.122.969	1.275.948		
<b>Investitionen</b>	<b>Besondere Finanzierungs- ausgaben</b>	<b>Summe Ausgaben 2020</b>	<b>Summe Ausgaben 2019</b>	<b>Gegenüber 2019 mehr / weniger (-)</b>
	6.450	6.450	762.865	-756.415
		3.694.400	4.200.000	-505.600
2.200		5.793.030	5.847.800	-54.770
		17.615.000	15.323.000	2.292.000
159.000		6.657.122	6.445.835	211.287
		2.813.394	2.723.948	89.446
161.200	6.450	36.579.396	35.303.448	1.275.948
174.140	762.865	35.303.448		
-12.940	-756.415	1.275.948		

**C. Haushaltsübersicht - Verpflichtungsermächtigungen -**

Beträge in TEUR

<b>Kapitel / Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Ausgabemittel</b>	<b>Verpflichtungs- ermächtigungen</b>
<b>Gesamt</b>		<b>9.194.650</b>	<b>3.373.366</b>
<b>Aktive Arbeitsförderung</b>			
2 / 685 11	Eingliederungstitel	3.694.400	2.586.000
3 / 681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen (ohne Eingliederungstitel)	5.187.050	498.300
3 / 683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen (ohne Eingliederungstitel)	26.900	22.000
3 / 893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung (ohne Eingliederungstitel)	2.200	550
3 / 681 14	Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU	5.400	400
3 / 683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	120.000	120.000
<b>Investitionen im Rahmen der Verwaltung</b>			
5 / 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	43.000	21.231
5 / 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	30.500	101.185
5 / 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	200
5 / 812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	15.000	500
5 / 812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	70.000	23.000

## D. Finanzierungsübersicht

Beträge in TEUR

	Soll 2019	Soll 2020	Veränderung absolut
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>			
Einnahmen - ohne Finanzierung <sup>1)</sup>	35.078.198	35.231.177	152.979
Ausgaben - ohne Finanzierung <sup>2)</sup>	34.540.583	36.572.946	2.032.363
 Finanzierungssaldo	 537.615	 -1.341.769	 -1.879.384
 <b>Ausgleich des Finanzierungssaldos</b>			
Rücklagenbewegung			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0	1.001.845	
Zuführung an die allgemeine Rücklage	762.865	0	
 Eingliederungsrücklage	 0	 0	
Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	
Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	
 Umlagefinanzierte Rücklagen	 0	 0	
Zuführung zur Insolvenzgeldrücklage	0	0	
Zuführung zur Winterbeschäftigungsrücklage	0	6.450	
 Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	 202.250	 346.374	
Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	23.000	0	
 Bundesdarlehen nach §§ 364 und 365 SGB III	 0	 0	
Einnahmen aus Bundesdarlehen	0	0	
Rückzahlung von Bundesdarlehen	0	0	
 Summe	 537.615	 -1.341.769	

<sup>1)</sup> ohne Kapitel 1 Titel 359 01, 359 02, 359 03, 359 04, 231 99 und 311 99

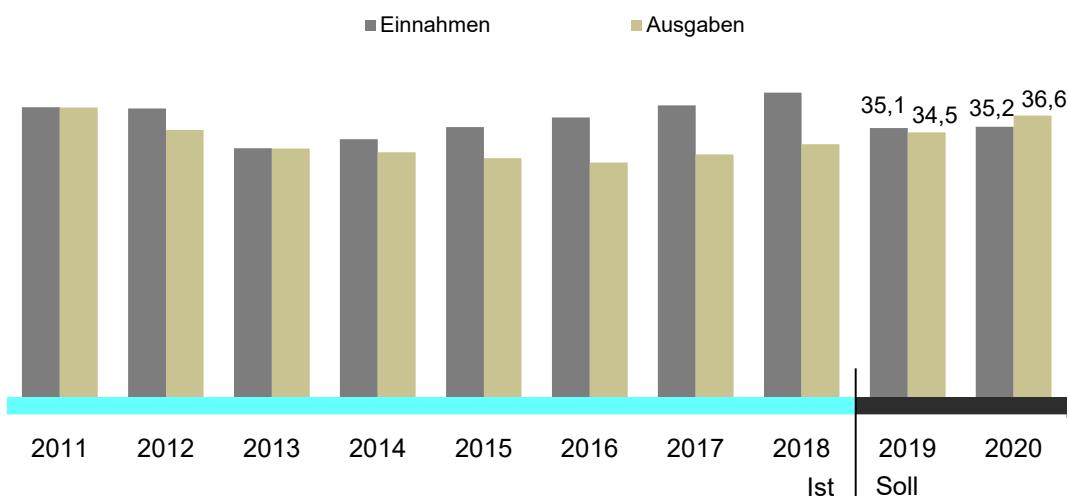
<sup>2)</sup> ohne Kapitel 1 Titel 919 01, 919 02, 919 03, 919 04 und 581 99

## Abschlussergebnisse der Haushalte der BA

Beträge in Mrd. EUR; Beitragssätze in %

2011 .. 2020

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll 2020
Beitragssatz	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	2,5	2,4
Einnahmen	37,6	37,4	32,6	33,7	35,2	36,4	37,8	39,3	35,1	35,2
Ausgaben	37,5	34,8	32,6	32,1	31,4	30,9	31,9	33,1	34,5	36,6
Überschuss / Fehlbetrag	0,0	2,6	0,1	1,6	3,7	5,5	6,0	6,2	0,5	-1,3



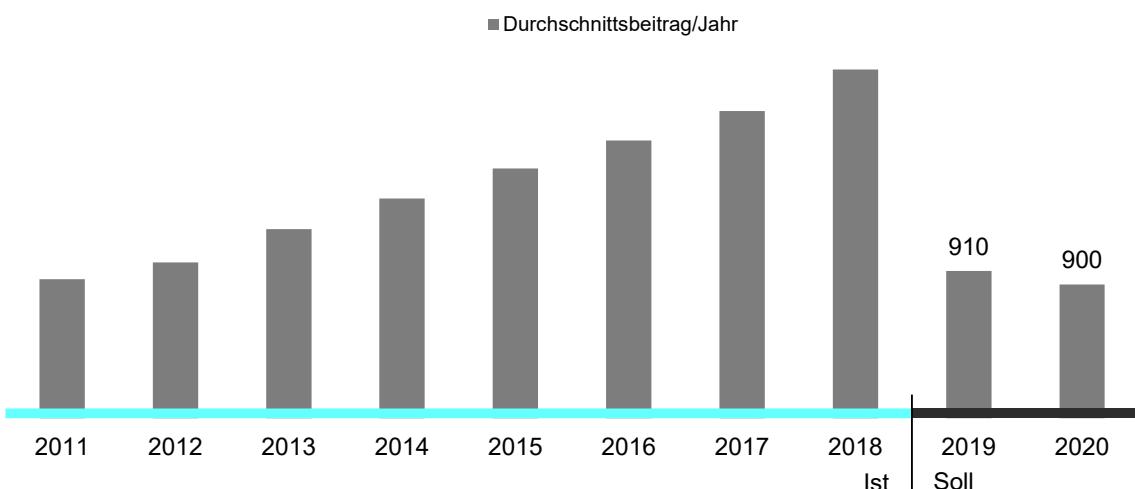
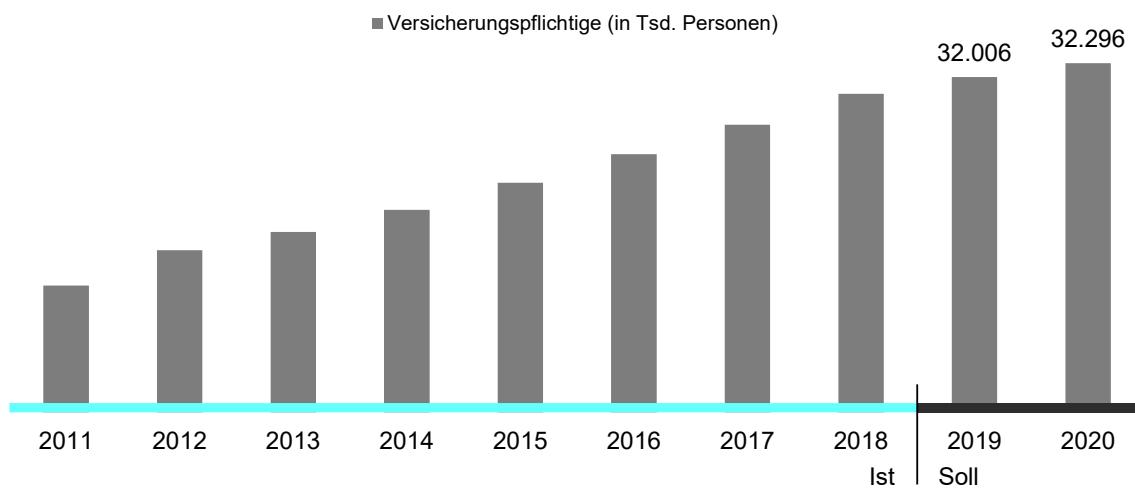
Alle Beträge ohne Besondere Finanzierungseinnahmen und ohne Besondere Finanzierungsausgaben (Entnahmen aus / Zuführungen in Rücklagen, Liquiditätshilfen des Bundes).

## Versicherungspflichtige und jährlicher Durchschnittsbeitrag je Versicherungspflichtigen

Beiträge in EUR / Jahr

2011 .. 2020

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ist	Soll
Versicherungspflichtige (in Tsd.)	27.653	28.388	28.772	29.230	29.795	30.396	31.007	31.657	32.006	32.296
<b>Veränderung zum Vorjahr</b>										
absolut	629	735	384	458	565	601	611	650	349	290
in %	2,3	2,7	1,4	1,6	1,9	2,0	2,0	2,1	1,1	0,9
Beitragssatz in %	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	2,5	2,4
Durchschnittsbeitrag / Jahr	904	916	941	964	986	1.007	1.029	1.060	910	900
<b>Veränderung zum Vorjahr</b>										
absolut	81	13	25	23	20	21	22	31	-150	-10
in %	9,9	1,4	2,7	2,5	2,3	2,1	2,2	3,0	-14,2	-1,1



Anmerkung:

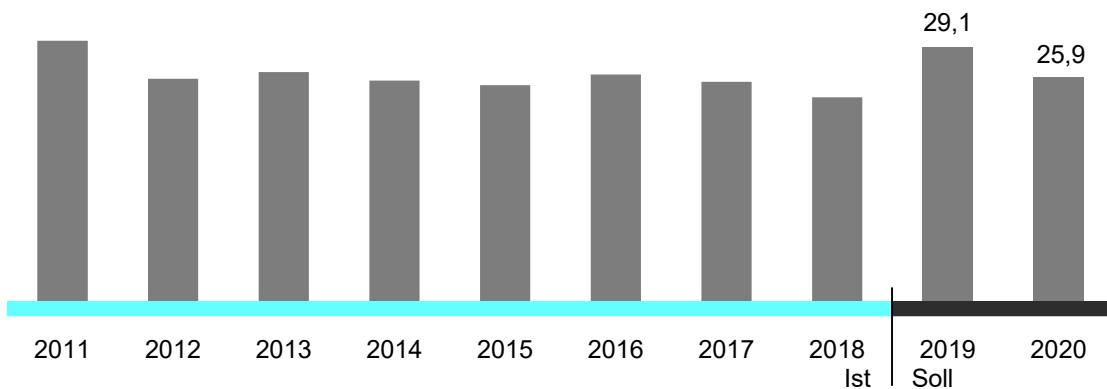
Die Graphik ist zur Veranschaulichung skaliert.

## Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

Beträge in Mrd. EUR  
2011 .. 2020

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Ist 2018	Soll 2019	2020
Kapitel 2 und 3	11,2	9,0	8,6	8,2	7,9	8,1	8,1	7,9	10,0	9,5
in % an den Gesamtausgaben	29,8	25,8	26,5	25,6	25,1	26,2	25,4	23,8	29,1	25,9

■ Prozentualer Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

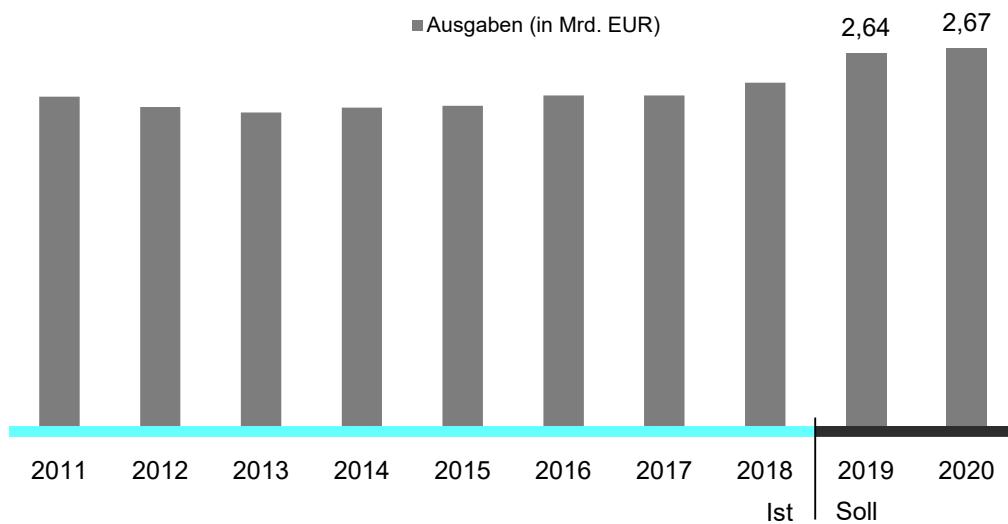


Anmerkung: Im Ist sind die Ausgaben für zusätzliches Personal aus Mitteln des Eingliederungstitels nicht enthalten.

## Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Beträge in Mrd. EUR  
2011 .. 2020

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Ist 2018	Soll 2019	2020
Ausgaben	2,34	2,27	2,23	2,27	2,28	2,35	2,35	2,44	2,64	2,67
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	0,02	-0,07	-0,07	-0,04	0,01	0,07	0,00	0,09	0,20	0,03
in %	0,9	-3,0	-3,1	-1,6	0,5	3,1	0,0	3,7	8,3	1,2



### Anmerkung:

Ohne Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

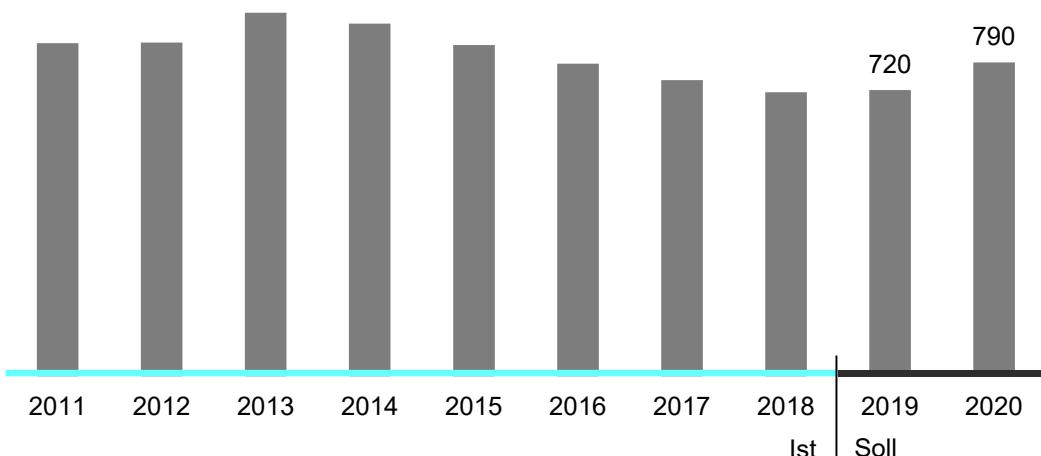
## Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit

Abrechnungsrelevante Zahl von Arbeitslosengeldbeziehern im Jahresdurchschnitt; Jahresdurchschnittlicher Monatskopfsatz pro Arbeitslosengeldbezieher

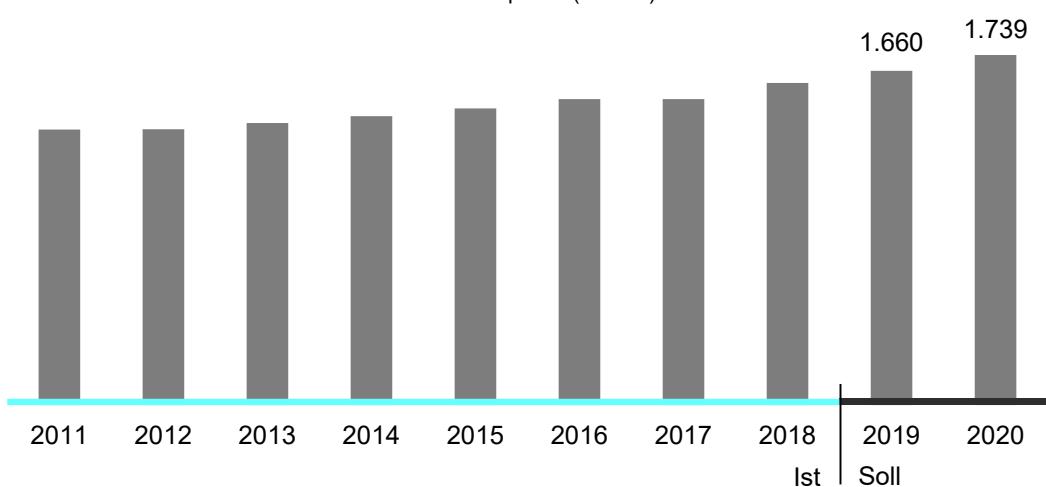
2011 .. 2020

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ist	Soll
									2019	2020
Ausgaben (in Mrd. EUR)	13,8	13,8	15,4	15,3	14,8	14,4	14,0	13,7	14,3	16,5
Arbeitslosengeldbezieher (in Tsd. Personen)	838	840	915	888	834	787	745	715	720	790
Rechnerischer Kopfsatz (in EUR / Monat)	1.369	1.370	1.401	1.435	1.473	1.520	1.520	1.600	1.660	1.739

■ Arbeitslosengeldbezieher (in Tsd. Personen)



■ Monatskopfsatz (in EUR)



Anmerkung:

Ausgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträge.

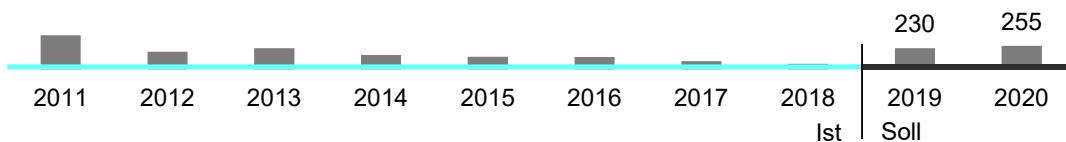
## Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Beträge in Mio. EUR; Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt; durchschnittlicher Monatskopfsatz in Euro

2011 .. 2020

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Ist 2018	Soll 2019	2020
Ausgaben Kurzarbeiter (in Tsd. Personen)	368	192	229	157	137	136	89	60	230	255
Monatskopfsatz	100	67	77	49	44	42	24	25	59	61
	306	240	249	265	256	268	307	198	324	350

■ Ausgaben in Mio. EUR



Die Ausgaben beinhalten nicht die in den Jahren 2009 bis 2012 an Arbeitgeber erstatteten Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit.



## KAPITEL 1

### Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben

#### ***Einnahmen***

Rückzahlungen werden von den Einnahmen abgesetzt.

#### **Beiträge und Umlagen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/099 01	Beiträge	29.614.000	29.637.000	34.171.735

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: - §§ 28a, 341 – 353 SGB III

- Beitragssatzverordnung 2019 (Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022)

Der Beitragssatz beträgt ab dem 01. Januar 2020 2,4 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage (2019: 2,5 Prozent). Die Beiträge werden grundsätzlich von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	29.062.000 TEUR
Versicherungspflichtige:	32.296.000
Jahresbeitrag je Versicherungspflichtigen:	899,87 EUR
2. Sonstige Beiträge	495.000 TEUR
2.1 Beiträge des Bundes für freiwillige Wehr- und Zivildienstleistende	1.800 TEUR
2.2 Beiträge der Länder für Gefangene	25.200 TEUR
2.3 Beiträge aus Entgeltersatzleistungen sowie für Erwerbsminderungsrenten	464.400 TEUR
2.4 Beiträge für pflichtversicherte Pflegepersonen und Organspender	3.900 TEUR
2.5 Beitragserstattungen, soweit sie nicht von den Einzugsstellen vorzunehmen sind	-300 TEUR
3. Freiwillige Beiträge gemäß § 28a SGB III	57.000 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/099 02	Winterbeschäftigte-Umlage	456.000	426.000	413.167

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 354 - 357 SGB III  
- Winterbeschäftigte-Verordnung (WinterbeschV)

Die Mittel für ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.

Umlagesatz: 2,0 Prozent der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Betrieben des Bauhauptgewerbes, 2,0 Prozent in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, 1,85 Prozent in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues sowie 1,0 Prozent in Betrieben des Gerüstbauhandwerks.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/099 03	Umlage für das Insolvenzgeld	655.000	650.000	621.654

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 358 - 361 SGB III  
- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber (InsoGeldEinzPV)

Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden nach §§ 358 – 361 SGB III durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufgebracht. Die Umlage wird nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts von den Einzugsstellen erhoben, zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die BA weitergeleitet.

Der Umlagesatz beträgt gemäß § 360 SGB III 0,15 Prozent. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist gemäß § 361 SGB III ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Umlage zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen und unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz erhoben wird. Die Rechtsverordnung setzt die Zustimmung des Bundesrates und das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie voraus. Ein niedrigerer Umlagesatz soll angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt.

Die Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2020 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2020 – InsoGeldFestV 2020) vom 02. Oktober 2019 sieht einen Umlagesatz von 0,06 Prozent vor. Dieser Satz liegt den für das Jahr 2020 erwarteten Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage zugrunde.

### Verwaltungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	15.100	15.740	16.325

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen; § 29 Beschäftigungsverordnung (BeschV)  
 - § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) i.V.m. der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung (AÜKostV) und dem Bundesgebührengegesetz (BGebG)  
 - § 66 SGB X i.V.m. § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Gebühren für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern 6.608 TEUR  
 Anzahl der Neuanträge: 2.000  
 (Vorjahr: 1.900 )  
 Gebühr je Erteilung: 200 EUR  
 (Vorjahr: 200 EUR)  
 Anzahl der Verlängerungen und Gewährleistungen: 2.000  
 (Vorjahr: 1.900 )  
 Gebühr je Verlängerung und für Gewährleistungsarbeiten: 100 EUR  
 (Vorjahr: 100 EUR)  
 Beschäftigungs-Personen-Monate: 80.100  
 (Vorjahr: 59.400 )  
 Gebühr je Beschäftigungs-Personen-Monat: 75 EUR  
 (Vorjahr: 75 EUR)

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 2. | Erstattungen von Anteilen aus den Gebühren für das Werkvertragsverfahren an das BMF in Höhe von 68 Prozent der Einnahmen | -4.493 TEUR |
| 3. | Gebühren und Auslagen nach der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung  | 12.000 TEUR |
| 4. | Sonstige Gebühren und Entgelte (z.B. Mahngebühren, IFG, Restabwicklung)  | 985 TEUR    |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/112 01	Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten	6.390	5.500	6.055

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind Geldbußen nach dem SGB III, dem SGB IV, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), ferner Gebühren und Auslagen nach dem OWiG, Verwarnungs-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie damit zusammenhängende Erstattungen von Prozesskosten.

Geldbußen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kindergeld durch die BA-Familienkasse sowie Zwangsgelder, die nach §§ 328, 329 Abgabenordnung erhoben werden, fließen dem Bundeshaushalt zu.

Geldbußen nach dem SGB II einschließlich Gebühren und Auslagen nach dem OWiG fließen dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	388	380	393

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Einnahmen aus Veröffentlichungen der BA (allgemein, z.B. berufskundliche Medien)                                 | 20 TEUR  |
| 2. | Einnahmen aus Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei Abgabe an Außenstehende | 8 TEUR   |
| 3. | Einnahmen für die Bereitstellung von arbeitsmarktstatistischen Informationen an externe Stellen                  | 360 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/119 02	Erstattungen für For- schungsarbeiten  Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausga- ben im Kapitel 5 (ausge- nommen Titel 428 11 und 529 01).	3.500	3.500	3.706

#### Erläuterungen

Bei der Beauftragung der BA mit der Durchführung von Forschungsarbeiten insbesondere durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird einzelfallbezogen die Erstattung von Verwaltungskosten vereinbart.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erstattungen vom Bund                               | 1.895 TEUR |
| 2. Erstattungen von Stellen außerhalb des Bundes       | 1.603 TEUR |
| 3. Kostenerstattungen für Veranstaltungen und Seminare | 2 TEUR     |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/119 03	Einnahmen für die Gewäh- rung von Zuschüssen der Länder zur beruflichen Weiterbildung für Opfer politischer Verfolgung	180	200	114

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG)

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt (vgl. Kapitel 3 Titel 681 12). Die hierfür vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/119 04	Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	85.500	90.500	83.961

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 02. Februar 2000

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom Oktober 2008

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 19./23. Dezember 2008

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung vom 24./31. Oktober 2014

Die Ausgaben für das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung sind bei Kapitel 2 Titel 685 11 veranschlagt (Leistung Nr. 2-68511-00-3080).

Einnahmen aus der Technischen Hilfe sind bei Titel 271 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/119 99	Vermischte Einnahmen	1.700	1.600	1.952

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Einnahmen, für die keine besonderen Titel vorgesehen sind (z.B. Rückeinnahmen aus früheren Haushaltsjahren, Fundgelder, Kassenüberschüsse, abzuführende Vergütungen für Nebentätigkeiten von Verwaltungsangehörigen).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/121 01	Gewinnausschüttungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH  Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben bei den Titeln 519 01, 711 01, 712 01, 821 01 und 812 55 des Kapitels 5.	0	0	-

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 370 SGB III

Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH im Handelsregister vom 20. Mai 2003

Einnahmen aus Gewinnausschüttungen im Rahmen der Gesellschafterfunktion der BA für die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

**L e e r t i t e l**, weil Einnahmen dem Grunde nach zu erwarten sind, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmt werden können.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/124 01	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung  Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben bei den Titeln 518 01, 519 01, 711 01 und 712 01 des Kapitels 5.	48.600	48.500	53.319

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/131 01	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen  Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben bei den Titeln 519 01, 711 01, 712 01, 821 01 und 812 55 des Kapitels 5.  Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.	8.200	1.200	17.389

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/132 01	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	100	100	53
----------	--	-----	-----	----

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/133 01	Einnahmen aus dem Verkauf von Darlehensforderungen	0	0	0
----------	--	---	---	---

#### Erläuterungen

Leertitel für eventuelle Rückabwicklung der im Jahr 1997 verkauften Darlehensforderungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/162 01	Zinsen und Erträge	3.000	1.145	3.077
----------	--------------------	-------	-------	-------

#### Erläuterungen

Zinsen werden einerseits aus der Anlage von Rücklagemitteln erzielt (Zinsen aus Bankguthaben), andererseits insbesondere aus gewährten Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie aus Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige. Verwahrentgelte (Negativzinsen) sind ab dem Haushaltsjahr 2020 im Kapitel 5 beim Titel 531 01 veranschlagt.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Zinsen aus der allgemeinen Rücklage / Eingliederungsrücklage 2.000 TEUR
2. Zinsen aus der Winterbeschäftigungsrücklage 15 TEUR
3. Zinsen aus der Insolvenzgeldrücklage 185 TEUR
4. Zinsen aus Haushaltsdarlehen 800 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/182 01	Tilgung von Darlehen	12.000	14.000	15.568
----------	----------------------	--------	--------	--------

#### Erläuterungen

Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie von Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

### Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/231 01	<p>Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund</p> <p>Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).</p>	462.125	357.900	335.027

### Erläuterungen

Der BA werden die ihr für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsge setz (FVG), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) entstehenden Verwaltungskosten erstattet (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG, § 8 Abs. 3 BKGG, § 35 Abs. 2 ASG, VwDVG).

Der Bund erstattet ferner Ausgleichszahlungen gemäß Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Weiterhin erhält die BA Kostenerstattungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung von unterstützenden Verwaltungsdienstleistungen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Durchführung des FVG und des BKGG 459.100 TEUR
2. Durchführung der Aufgaben nach dem ASG (einschl. Ersatz der Aufwendungen nach § 26 ASG) 500 TEUR
3. Erstattungen nach dem SVG, Ersatz von Aufwendungen nach § 3 VwDVG und von sonstigen Verwaltungskosten 2.525 TEUR

Zu Nr. 1:

Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Familienleistungsausgleich werden die der BA entstehenden Verwaltungskosten insbesondere durch Fallpauschalen erstattet. Voraussichtlich entsprechen sich Erstattungen und Kosten in der unterjährigen Bewirtschaftung.

Einnahmen aus Erstattungen 2020:

Bezeichnung	- TEUR -
Kindergeld nach dem EStG (voraussichtlich)	332.467
Kindergeld / Kinderzuschlag nach dem BKGG (voraussichtlich)	126.700
Zusammen	459.167

Die Personal- und Sachkosten sind im Kapitel 5 des Haushaltsplans berücksichtigt.

	voraussichtlich berücksichtigte Vollzeit-äquivalente - VZÄ -	voraus- sichtliche Personal- kosten - TEUR -	darunter unmittelbare Personal- ausgaben - TEUR -	voraussicht- liche Sach- kosten - TEUR -	voraus- sichtliche Kosten - TEUR -
Familienkassen (einschl. Direktion)	4.369	322.773	277.000	84.309	407.082
Service Center Familienkasse	398	27.268	23.745	5.760	33.028
Weitere Stellen <sup>1)</sup>	198	15.212	13.253	3.821	19.033
Zusammen	4.965				459.143

<sup>1)</sup> Dazu zählen anteilig für die Familienkasse: Datenservice Controlling, Zentralkasse, Interner Service Personal, Enterprise Fraud Management, Kundenreaktionsmanagement, Inkasso, Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs- und Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte).

Zu Nr. 3:

Der ausgewiesene Betrag gibt nicht das gesamte Volumen der erwarteten Kostenerstattung wieder. Sofern die Erstattung im Einzelfall nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Zweckbestimmungen vereinbart wurde, fließen die Einnahmen den jeweiligen Ausgabettiteln zu.

Mehr wegen des „Starke[n]-Familien-Gesetz[es]“ (StaFamG).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/231 03	Einnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	118.000	208.700	103.100

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 1 SchwbAV

Für die besondere Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben insbesondere nach den §§ 73 und 90 SGB III (vgl. Kapitel 3 Titel 683 12) erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds.

Weniger wegen Rückkehr zur einmaligen Zuführung der Ausgleichsabgabe im Jahr 2020. Im Jahr 2019 erhielt die Bundesagentur für Arbeit Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds für zwei Abrechnungszyklen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/231 04	<p>Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund</p> <p>Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 6 (ausgenommen Titel 428 11).</p>	2.813.394	2.723.948	2.545.181

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Der Ansatz enthält einen Erstattungsbetrag für die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo) und die unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Für die üKo 2020 wird ein Bedarf von 140,7 Mio. EUR zu Grunde gelegt. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung (EingIMV) festgelegt.

Aufgrund der Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) mit Wirkung ab Januar 2015 sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten gegenüber der gemeinsamen Einrichtung seit Januar 2016 nachzuweisen. Deshalb sind Erstattungen für die unmittelbaren Kosten des Personals der BA in den gemeinsamen Einrichtungen in Höhe der Aufwendungen im Kapitel 6 veranschlagt. Personalaufwendungen im Rahmen der üKo werden dagegen weiterhin auf der Basis von Durchschnittskostensätzen erstattet.

Die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB II werden dem Bundeshaushalt zugeführt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/231 05	<p>Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund</p> <p>Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).</p>	855.000	830.000	838.659

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Aufwendungen, welche in einer SGB III-Organisationseinheit für den Rechtskreis SGB II entstehen, u.a. für die Erbringung von Serviceleistungen, die zentrale Amtshilfe, die Erstattung von Produkteinzelkosten, die Bereitstellung von zentralen Veröffentlichungen und Vordrucken, den laufenden IT-Betrieb sowie die Weiterentwicklung von IT-Produkten werden im Kapitel 5 veranschlagt.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Basis des Verwaltungskostennachweises SGB II und führt zu Einnahmen bei dieser Zweckbestimmung.

Ein Teil der Personalnebenkosten wird weiterhin auf die gemeinsamen Einrichtungen umgelegt (u.a. Beihilfe, Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)). Der Bedarf hierfür wird im Kapitel 5 bzw. 6 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/233 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zkT) für Auftragsleistungen der BA	900	0	-

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 6a SGB II

Die zunehmend komplexer gewordenen Anforderungen der Gesellschaft an staatliche Institutionen erfordern ein gemeinschaftliches Vorgehen. Daher kooperiert die BA mit ihren Netzwerkpartnern am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nach dem Leitsatz 3 der BA-Strategie 2025: „Wir gestalten gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“. So ist es für die BA auch sinnvoll, die Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) vor Ort zu stärken.

Aktuell werden folgende Auftragsleistungen angeboten: Ausbildungsvermittlung, Einkauf von rechtskreisübergreifenden Standardprodukten AMDL, Ärztliche Begutachtung und Beratung SGB II, Berufspychologischer Service sowie MYSKILLS.

Die Einnahmen aus der Erstattung der Verwaltungskosten durch die zugelassenen kommunalen Träger sind hier veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/261 01	Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -  Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).	2.100	1.665	15.518

## Erläuterungen

- Rechtsgrundlagen: - § 91 SGB X  
- §§ 356, 357 SGB III  
- Winterbeschäftigte-Verordnung (WinterbeschV)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und sonstiger Verwaltungskosten (einschließlich Ausgleichsbeträge für Amtshilfe) | 1.900 TEUR |
| 2. Erstattung der Mehraufwendungen für die Einziehung der Winterbeschäftigte-Umlage   | 200 TEUR   |

zu 1.

Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und Erstattung sonstiger Verwaltungskosten. Die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ist bei Titel 231 01 veranschlagt.

zu 2.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder eine Ausgleichskasse keine Anwendung finden und die daher Umlagebeträge an die BA abführen, erstatten der BA pauschal die Mehraufwendungen für die Einziehung der Umlage.

Pauschale: 10 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser mindestens 1,5 Prozent beträgt oder 15 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser geringer als 1,5 Prozent ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/271 01	Erstattungen der Europäischen Union  Aus den Einnahmen dürfen auch Ausgaben an die Partner der Programme der Europäischen Union geleistet werden.	6.000	5.200	2.067

## Erläuterungen

- EaSI, EURES, EURES in Grenzregionen, Targeted Mobility Scheme, YfEj, Reactivate:  
Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326/49 vom 26.10.2012 DE)  
Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (1).

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung.

Kommissionsbeschluss der EU vom 28.03.2018 zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen „Reactivate“ (C(2018)1852) im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- ESF und EGF (technische Hilfe):
  - Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).
  - Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des „ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung“ vom 24./31. Oktober 2014.
  - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vom 11. Juli 2007, geändert durch Vereinbarung vom 03. Januar 2013 (für Projekte, die bis zum 31. Dezember 2013 bei der Europäischen Kommission beantragt worden sind).
  - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 8. Dezember 2014 über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1927/2006 (EGF-VO).
- ESCO (Europäische Klassifikation für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe):
  - Artikel 19 (2) und (3) (EU) 2016/589 in Verbindung mit den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2018/1020 und (EU) 2018/1021. Amtsblatt der Europäischen Union L183:
    - Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1020 der Kommission vom 18.07.2018 zur Annahme und Aktualisierung der Liste der Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation zum Zweck des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform von EURES.
    - Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1021 der Kommission vom 18.07.2018 zur Festlegung der technischen Standards und Formate, die für die Anwendung des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform unter Nutzung der europäischen Klassifikation und für die Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der europäischen Klassifikation benötigt werden.

Erwartet werden insbesondere Erstattungen aus dem EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI), den Programmen zur zielgerichteten Mobilitätsförderung im Sinne von Targeted Mobility Scheme (EURES/European Employment Services, YfEj/Your first Eures job), dem Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport

(ERASMUS), dem Intra-EU-Programm für berufliche Mobilität (Reactivate), EU-Interreg (BOOST) sowie Erstattungen von Reisekosten i.R. der EU-Working-Group.

Die BA vereinnahmt EU-Mittel der Europäischen Kommission zur Durchführung genehmigter Aktivitäten im Rahmen von EaSI, EURES, YfEj, Reactivate, ESC, des Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) direkt oder über die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften bzw. Nationalen Agenturen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Neustrukturierung von EURES der EURES IT Service mit dem Ziel der größtmöglichen Interoperabilität und Datentransparenz bei allen EURES Mitgliedern und Partnern ausgebaut. Dazu gehört die Erweiterung des Datenaustausches von Stellenangeboten und Bewerberprofilen. Um den Datenaustausch auf strukturierte Informationen zu Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe zu erweitern und um so einen qualitativ hochwertigen Abgleich (Matching) zwischen Stellenangebot und Bewerberprofil zu ermöglichen, findet die seitens der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten entwickelte Europäische Klassifikation für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) Anwendung.

Einnahmen können aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden. Ausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 und im Kapitel 5 bei den Titeln 427 09, 428 01 und 547 01 veranschlagt.

Weiterhin sind in dem Haushaltssatzung die erwarteten Erstattungen aus Mitteln der Technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Globalisierungsfonds (EGF) enthalten. Aufgrund der genannten Verwaltungsvereinbarungen können der BA Mittel der Technischen Hilfe für die nachweisbaren Verwaltungskosten im Rahmen der Programmdurchführung (zum Beispiel für Personalkosten der ESF-Verwaltungsstelle, des Prüfdienstes AMDL, der ESF-Bescheinigenden Stelle und der Prüfstelle ESF sowie für notwendige Programmierung der IT-Schnittstelle zwischen dem BA-IT-System und dem BMAS-IT-System) zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/281 01	Erstattungen von operativen Leistungen	64.000	55.420	87.282

#### Erläuterungen

1. Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber
  - § 147a SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung
  - § 434I Abs. 3 und 4 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung – Übergangsregelungen
2. Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation
  - § 16 SGB IX (bis 31. Dezember 2017: § 14 Abs. 4 SGB IX)
  - § 18 SGB IX
  - § 102 SGB X
  - insbesondere § 116 SGB X i.V.m. § 823 BGB

3.	Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern - Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004 und Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungs- gesetz (SekG) durch den Bund - § 11 SekG vom 27. Juni 2017 - §§ 9 und 10 SekG vom 17. Juli 2009 (Übergangsregelung)	45.000 TEUR
4.	Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammen- hang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen - § 45 SGB III - § 421g SGB III in der bis zum 31. März 2012 gelten den Fassung	100 TEUR
5.	Erstattungen in sonstigen Fällen - § 116 SGB X	11.000 TEUR

zu 1.

Einnahmen aus der Erstattung von Arbeitslosengeld einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 147a SGB III

zu 2.

Veranschlagt sind Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch andere öffentlich-rechtliche Stellen sowie durch private Schädiger.

zu 3.

Veranschlagt sind Erstattungen von ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 für Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zuvor aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gearbeitet haben.

Mit dem Gesetz zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention (SekG) soll die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises verbessert werden. Dabei werden Zeiten der Sekundierung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III gesetzlich gleichgestellt. Mehraufwendungen, die der BA durch die Gleichstellung dieser Zeiten entstehen, werden durch den Bund erstattet.

zu 4.

Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Vermittlungsvergütungen an Träger der privaten Arbeitsvermittlung

zu 5.

Nach § 116 SGB X geht ein auf Vorschriften außerhalb des Sozialgesetzbuchs beruhender Anspruch auf Schadenersatz vom Kunden auf die Bundesagentur für Arbeit über. Dies sind insbesondere Ansprüche gegen private Schädiger aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB, §§ 1 ff. Haftpflichtgesetz (HaftPflG), ggfs. in Verbindung mit § 3a Nr. 1 und Nr. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/286 01	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	1

#### Erläuterungen

Sonstige Erstattungen aus dem Ausland z.B. für Experteneinsätze im Rahmen von Projekten oder im Auftrag Dritter.

Leertitel, weil Einnahmen dem Grunde nach möglich sind, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmt werden können.

#### Haushaltsausgleich und umlagefinanzierte Rücklagen

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 69 Abs. 1 SGB IV). Der insoweit durch besondere Finanzierungseinnahmen und / oder -ausgaben des Kapitels 1 auszugleichende Haushalt der Bundesagentur für Arbeit besteht aus den übrigen in Kapitel 1 veranschlagten Einnahmen und den in den Kapiteln 2 bis 6 veranschlagten Ausgaben (sog. „Versicherungshaushalt“).

Gemäß § 366 Abs. 2 SGB III ist die Zuführung von Überschussbeträgen an eine gesonderte Rücklage erforderlich, wenn die Einnahmen aus einer Umlage die aus dieser zu finanzierten Ausgaben eines Haushaltjahres übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Gesamthaushalt der BA defizitär ist. Umgekehrt erfolgt bei einem Ausgabenüberschuss eine entsprechende Entnahme aus der jeweiligen gesonderten Rücklage.

Neben dem eigenen Haushalt bewirtschaftet die BA Einnahmen und Ausgaben, die Bestandteil der Haushalte anderer Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sind oder für sonstige Dritte als Auftragsangelegenheit von der BA durchgeführt werden. Einnahmen werden an die jeweils auftragserteilende Körperschaft bzw. den Dritten weitergeleitet, während Ausgaben unmittelbar aus diesen Haushalten oder aus vorschüssig bereit gestellten Betriebsmitteln finanziert werden.

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anhang) ist aus systematischen Gründen immer in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Zuführungen zum Versorgungsfonds sind bei den Titeln 424 01 der Kapitel 5 und 6 veranschlagt und insofern Gegenstand des Haushaltsausgleichs.

### Besondere Finanzierungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/359 01	Entnahme aus der Rücklage	1.001.845	0	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen mit Ausnahme der Umlageeinnahmen die Ausgaben mit Ausnahme der aus den Umlageeinnahmen zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag bis zur vollen Höhe der Rücklage zu entnehmen. Die für das Jahr 2020 erwartete Unterschreitung der Einnahmen macht eine Entnahme aus der Rücklage in der veranschlagten Höhe erforderlich. Der vorhandene Rücklagebestand lässt diese Entnahme zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/359 02	Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	591.356

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71c SGB IV

Leertitel, weil eine Entnahme aus der Eingliederungsrücklage grundsätzlich möglich, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmbar ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/359 03	Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	346.374	202.250	21.197

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Die für das Jahr 2020 erwarteten Umlageeinnahmen unterschreiten voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und machen eine Entnahme aus der Rücklage in der veranschlagten Höhe erforderlich. Der vorhandene Rücklagebestand lässt diese Entnahme zu.

Mehr, weil eine höhere aus der Insolvenzgeldrücklage zu schließende Deckungslücke zwischen den Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage und den Ausgaben für das Insolvenzgeld sowie den Verwaltungs- und sonstigen Kosten erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/359 04	Entnahme aus der Winter- beschäftigungsrücklage	0	23.000	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigte-Umlage die daraus zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Leertitel, weil Entnahmen aus der Winterbeschäftigungsrücklage grundsätzlich möglich sind, für das Haushaltsjahr 2020 aber nicht erwartet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/311 99	Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 SGB III

Die BA erhält vom Bund Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die zum Jahresende verbleibenden Liquiditätshilfen des Bundes sind in zinslose Darlehen umzuwandeln; diese sind in den Folgejahren fortzuschreiben und bei Finanzierungsüberschüssen am Jahresende zu tilgen. Bis zum Schluss des Haushaltsjahres gilt die Rückzahlung von Darlehen als gestundet.

Leertitel, weil Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich grundsätzlich möglich sind, für das Haushaltsjahr 2020 aber nicht erwartet werden.

## A u s g a b e n

### Besondere Finanzierungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/581 99	Tilgungen von Darlehen des Bundes zum Haushaltshausgleich  Unter den Voraussetzungen des § 364 Abs. 2 SGB III dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	0	0	0

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 364 SGB III

Je nach Finanzlage sind die zuvor vom Bund zum Haushaltshausgleich gewährten Darlehen (vgl. Titel 311 99) zu tilgen.

**L e e r t i t e l**, weil Tilgungen von Darlehen des Bundes zum Haushaltshausgleich grundsätzlich möglich sind, für das Haushaltsjahr 2020 aber nicht erwartet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/919 01	Zuführung an die Rücklage  Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 1 SGB III dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	0	762.865	6.260.853

**L e e r t i t e l**, weil eine Zuführung an die Rücklage grundsätzlich möglich ist, für das Haushaltsjahr 2020 aber nicht erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/919 02	Zuführung an die Eingliederungsrücklage  Unter den Voraussetzungen des § 71c SGB IV dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	0	0	578.108

**L e e r t i t e l**, weil eine Zuführung an die Eingliederungsrücklage grundsätzlich möglich ist, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmbar ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/919 03	Zuführung an die Insolvenzgeldrücklage  Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	0	0	0

#### Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Leertitel, weil Zuführungen an die Insolvenzgeldrücklage grundsätzlich möglich sind, für das Haushaltsjahr 2020 aber nicht erwartet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
1/919 04	Zuführung an die Winterbeschäftigungsrücklage  Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	6.450	0	1.486

#### Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigung-Umlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Die für das Jahr 2020 erwarteten Umlageeinnahmen überschreiten die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und lassen in Höhe des veranschlagten Betrages eine Zuführung in die Winterbeschäftigungsrücklage zu.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2018 - TEUR -
1/231 99	Zuschuss des Bundes zum Haushaltausgleich	0

Kapitel 1	Kapitelabschluss	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
	Beiträge und Umlagen	30.725.000	30.713.000	35.206.556
	Verwaltungseinnahmen	184.658	182.365	201.911
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	4.321.519	4.182.833	3.926.836
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	1.348.219	225.250	612.553
	Gesamteinnahmen Kapitel 1*	36.579.396	35.303.448	39.947.856
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	6.450	762.865	6.840.447
	Gesamtausgaben Kapitel 1	6.450	762.865	6.840.447



## KAPITEL 2

### Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV

#### A u s g a b e n

1. Die Ausgaben des Titels 685 11 - Eingliederungstitel - sind gemäß § 71b Abs. 5 SGB IV übertragbar.
2. Die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildete Eingliederungsrücklage nach § 71c SGB IV gilt als im Haushaltsansatz von  
Titel 685 11 - Eingliederungstitel  
veranschlagt und ist in der Jahreszuteilung an die Agenturen für Arbeit berücksichtigt.
3. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
4. **Von den im Eingliederungstitel veranschlagten Mitteln sind 200.000 TEUR Ausgabenmittel und die darauf entfallenden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 140.000 TEUR, darunter 90.000 TEUR fällig 2021, zur Verwendung beim Weiterbildungsbudget (Leistung Nr. 2-68511-00-2210) gesperrt. Über die Entsperrung entscheidet der Verwaltungsrat, wenn in einer gesonderten Abfrage die Agenturen für Arbeit auf der Basis der Entwicklung am Arbeitsmarkt im 1. Quartal 2020 einen höheren Bedarf für Weiterbildung für das Jahr 2020 anmelden.**

#### Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
2/685 11	Eingliederungstitel	3.694.400	4.200.000	2.843.472
	Verpflichtungsermächtigung	2.586.000		

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71b SGB IV

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist folgenden Fälligkeiten zugeordnet:

fällig 2021	1.662.000
fällig 2022 ff.	924.000

Im Haushaltsvollzug werden die einzelnen Ermessensleistungen aktiver Arbeitsförderung, für die Mittel in einem Eingliederungstitel zu veranschlagen sind, getrennt mit ihren jeweiligen Ausgaben und Bindungen ausgewiesen.

Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 16 SGB II sind im Bundeshaushalt (Kapitel 1101 Titel 685 11) veranschlagt.

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung werden gem. § 71c SGB IV die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels einer Eingliederungsrücklage zugeführt (Kapitel 1 Titel 919 02), soweit die BA keine Liquiditätshilfen nach § 364 SGB III erhält. Die der Eingliederungsrücklage zugeführten Mittel sind über Kapitel 1 Titel 359 02 – Entnahme aus der Eingliederungsrücklage – im neuen Haushaltsjahr wieder dem Haushalt der BA zuzuführen, um die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildeten Ausgabereste zu decken. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Abschluss des nächsten Haushaltsjahres wieder aufzulösen.

Im Rahmen des Eingliederungstitels sind u.a. folgende Ausgabemittel veranschlagt:

- 2.111 Mio. EUR für die Förderung beruflicher Weiterbildung – Weiterbildungsbudget (Vorjahr: 2.100 Mio. EUR)
- 350 Mio. EUR für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Vorjahr: 450 Mio. EUR)
- 205 Mio. EUR für Berufseinstiegsbegleitung (Vorjahr: 215 Mio. EUR)
- 25 Mio. EUR für die Förderung von Jugendwohnheimen (Vorjahr: 25 Mio. EUR)

Eine arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve ist nicht veranschlagt (Vorjahr: 250 Mio. EUR).

W e n i g e r , weil die Ergebnisse einer dezentralen Budgetvalidierung und die für 2019 erwarteten Ist-Ausgaben Grundlage des Ansatzes sind.

Die Ausgaben 2018 bei den einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die unter den Eingliederungstitel fallen, stellen sich wie folgt dar:

Leistung Nr. 2-68511-00-0010	Ist 2018 - TEUR -
Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-8

Rechtsgrundlage: §§ 260 - 271 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-0080	Ist 2018 - TEUR -
Reisekosten im Rahmen des § 309 SGB III	2.013

Rechtsgrundlage: § 309 Abs. 4 SGB III

Die notwendigen Reisekosten aus Anlass der Meldung können erstattet werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften übernommen werden können.

Leistung Nr. 2-68511-00-2210	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung der beruflichen Weiterbildung – Weiterbildungsbudget – 1.286.940

Rechtsgrundlage: §§ 81- 87, 111a, 131a SGB III

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten ist sowohl bei arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten sowie bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern möglich. Dies gilt auch beim Bezug von Transferkurzarbeitergeld.

Die Weiterbildungsförderung während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses setzt insbesondere die Vollendung des 45. Lebensjahres der Förderteilnehmerin oder des Förderteilnehmers voraus. Ausgenommen hiervon sind nach § 131a Abs. 1 SGB III Maßnahmen, die vor dem 31. Dezember 2020 beginnen und bei denen die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Lehrgangskosten trägt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, können nach dem Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung Prämien erhalten (vgl. § 131a Abs. 3 SGB III). Auch hier gilt die Befristung auf Maßnahmen, die bis zum 31.12.2020 beginnen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können nach § 81 Abs. 5 SGB III durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2220	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Eingliederungszuschüsse 339.160

Rechtsgrundlage: §§ 88 - 92 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss).

Im Übrigen wird hier folgende Leistung ausfinanziert:

- Eingliederungszuschüsse für Ältere (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben)

Rechtsgrundlage: § 131 SGB III in der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassung

Die Förderung musste bis 31.12.2014 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-2240	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Vermittlungsbudget 51.799

Rechtsgrundlage: § 44 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der angemessenen Kosten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2250	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 335.007

Rechtsgrundlage: § 45 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung unterstützen durch:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Unter Anwendung des Vergaberechts können Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragt werden. Abhängig von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten ist auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins möglich. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

- eines Trägers, der eine dem Maßnahmemeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 SGB III zugelassene Maßnahme anbietet,
- eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
- einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, die bzw. der eine dem Maßnahmemeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Leistung Nr. 2-68511-00-2280	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Erprobung innovativer Ansätze 339

Rechtsgrundlage: § 135 SGB III

Für die Erprobung innovativer Ansätze in der Arbeitsförderung können bis zu einem Prozent der beim Eingliederungstitel (Titel 685 11) veranschlagten Haushaltssmittel eingesetzt werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3010	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Einstiegsqualifizierung 33.765

Rechtsgrundlage: § 54a SGB III

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3020	Ist 2018 - TEUR -
Zuschüsse für Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen	52.093

Rechtsgrundlage: § 48 SGB III

Die Agenturen für Arbeit können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3080	Ist 2018 - TEUR -
ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung (Förderperiode 2014 - 2020)	189.918

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms „Berufseinstiegsbegleitung“ vom 24./31. Oktober 2014

Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) können gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Tit. 119 04 – Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds – vereinnahmt.

Vor der Förderungsmöglichkeit der Berufseinstiegsbegleitung innerhalb dieses ESF-Bundesprogrammes erfolgte die Finanzierung mit verschiedenen Kofinanzierungspartnern aus den nachfolgenden Leistungen 2-68511-00-3030, 2-68511-00-3060 und 2-68511-00-3070. Diese Förderungen werden ausfinanziert.

Leistung Nr. 2-68511-00-3030	Ist 2018 - TEUR -
Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen	641

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III

Vertragliche Vereinbarungen mit sonstigen Dritten

Vgl. Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3060	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bundesländer 0

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Vertragliche Vereinbarungen mit Bundesländern

Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Titel 261 01 – Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund – vereinnahmt.

Vgl. Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3070 Ist 2018  
- TEUR -

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bund 2

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III und deren Durchführung vom 20. August 2012

Vgl. Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080

Leistung Nr. 2-68511-00-3050 Ist 2018  
- TEUR -

Förderung von Jugendwohnheimen 7.375

Rechtsgrundlage: §§ 80a, 80b SGB III  
Anordnung des Verwaltungsrates zur Förderung von Jugendwohnheimen (2. Änderungsanordnung)

Der Umbau, darunter auch die Sanierung- und Modernisierung, die Erweiterung, der Aufbau sowie die Ausstattung von Jugendwohnheimen können in Form von Zuschüssen gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und sich Träger oder Dritte in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3100 Ist 2018  
- TEUR -

Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen 141.669

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 3 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmekosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3140	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Ausbildungsbegleitende Hilfen 88.507

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 2 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmekosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung oder ihrer Einstiegsqualifizierung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Leistung Nr. 2-68511-00-3160	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Assistierte Ausbildung 45.912

Rechtsgrundlage: § 130 SGB III

Mit Maßnahmen der assistierten Ausbildung können lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung. Eine vorgesetzte ausbildungsvorbereitende Phase ist möglich.

Leistung Nr. 2-68511-00-5410	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Gründungszuschüsse (Phase 1) 235.154

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 1 SGB III

Der Gründungszuschuss kann in zwei Förderphasen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. In der ersten Phase kann für die Dauer von sechs Monaten ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, zuzüglich monatlich 300 Euro, gezahlt werden. Förderungsvoraussetzung ist u. a. ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit von mindestens 150 Tagen und ein Nachweis über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. In der zweiten Phase kann ein Betrag in Höhe von 300 EUR monatlich für weitere neun Monate (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-5420) geleistet werden.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4610 ausgebracht.

Leistung Nr. 2-68511-00-5420	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Gründungszuschüsse (Phase 2) 33.120

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 2 SGB III

Vgl. Erläuterungen zu Gründungszuschüsse (Phase 1).

Leistung Nr. 2-68511-00-7210	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Freie Förderung gemäß § 10 SGB III -21

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7250	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Asylbewerbern (AiF) 89

Rechtsgrundlage: § 421 SGB III in der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingefügten Fassung

Kosten von Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, wenn ihre Teilnahme an der Maßnahme zur Eingliederung notwendig ist. Die Dauer der Maßnahmen beträgt bis zu acht Wochen; der Eintritt in die Maßnahme musste bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt sein.

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen:**

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entfallene Titel/Leistungen:**

Kapitel 2	Kapitelabschluss	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
	Zuweisungen und Zu- schüsse	3.694.400	4.200.000	2.843.472
	Gesamtausgaben	3.694.400	4.200.000	2.843.472

## KAPITEL 3

### Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben

#### A u s g a b e n

1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 3 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
2. Einsparungen bei Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 3 dienen zur Deckung von Ausgaben bzw. Verpflichtungen für folgende Haushaltsjahre bei Leertiteln des Kapitels 3.
3. Um eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushalt Jahr zu ermöglichen, können dezentral bewirtschaftete Haushaltstitel ggf. bei der Beurteilung der Voraussetzung der zweiten Bedingung nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IV (Unabeweisbarkeit von überplanmäßigen Ausgaben) unberücksichtigt bleiben.
4. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

#### Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
3/636 01	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger	5.500	6.350	5.404

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 16 SGB IX

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen anderen Rehabilitationsträger festgestellt, dass die BA für die Leistung zuständig ist, erstattet die BA dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
3/681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	5.187.050	5.215.350	4.487.169
	Verpflichtungsermächtigung	498.300		

## Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabenzweck ergibt sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68101-00-0040	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.320.000	1.300.000	1.107.074

Rechtsgrundlage: §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung hat, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

Bei Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern, die vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos waren, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie bei Maßnahmeeintritt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten oder die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit erfüllt wäre.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	70.000
(Vorjahr:	68.300 )
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	1.570,00 EUR
(Vorjahr:	1.585,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-1010	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	191.000	200.000	184.060
Verpflichtungsermächtigung	370.000		
davon:			
fällig 2021	210.000		
fällig 2022 ff.	160.000		

Rechtsgrundlage: §§ 51 – 54, 55 SGB III

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO) vom 17. Dezember 2009

Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

- die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
- die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung

Darunter fällt auch der Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen: 21.900  
(Vorjahr: 23.150 )

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand  
je Leistungsempfänger: 725,00 EUR  
(Vorjahr: 716,00 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4660 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1030	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe	265.000	280.000	259.370

Rechtsgrundlage: §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 56.000  
(Vorjahr: 57.400 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 263,00 EUR  
(Vorjahr: 273,00 EUR)

- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 21.900  
(Vorjahr: 23.100 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 335,00 EUR  
(Vorjahr: 332,00 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4730 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1040	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	4.000	4.200	3.722
Verpflichtungsermächtigung	6.800		
davon:			
fällig 2021	3.400		
fällig 2022 ff.	3.400		

Rechtsgrundlage: § 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4620 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-4010	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Persönliches Budget	0	0	13.554

Rechtsgrundlage: § 29 SGB IX i.V.m. § 118 Satz 2 SGB III  
i.V.m. den Fachlichen Weisungen Reha zu § 29 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind auf Antrag als Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (besondere Form der Leistungsgewährung).

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen.

Die BA kann alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich sein. Je nach dem individuell festgestellten Bedarf können gegebenenfalls auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein (trägerübergreifendes Budget).

In Fällen des trägerübergreifenden Budgets sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- Die BA ist beauftragter Träger. Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget der BA rechtzeitig zur Verfügung (BA als Budgetbeauftragter).
- Die BA stellt das auf sie entfallende Teilbudget einem anderen budgetbeauftragten Reha-Träger rechtzeitig zur Verfügung (BA als beteiligter Träger).

Die benötigten Ausgaben werden bei Bedarf von den Budgets der jeweils zutreffenden Leistungen zur Verfügung gestellt.

Leistung ohne Ansatz, weil anfallende Ausgaben aus den Ansätzen für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben gedeckt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4020	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Reha-Leistungen außerhalb der Leistungsträgerschaft der BA	0	0	-

Rechtsgrundlage: §§ 5, 6, 14, 15 SGB IX

Hier werden Teilhabeleistungen gebucht, welche die BA nach den o.a. Vorschriften für andere Leistungsträger zu erbringen hat. Ferner werden hier auch selbstbeschaffte Leistungen fremder Leistungsgruppen verbucht, die die BA zu erbringen hat, weil andere Reha-Träger ihrer Leistungsverpflichtung ohne begründete Mitteilung nicht nachkommen oder die BA es schuldhaft versäumt hat, einen anderen Träger nach § 15 SGB IX zu beteiligen und Kundinnen bzw. Kunden eine Erstattung nach § 18 SGB IX geltend machen.

Leistung ohne Ansatz, weil Ausgaben noch nicht quantifizierbar sind und anfallende Ausgaben aus den Ansätzen für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben gedeckt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4610	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Ermessensleistung)	6.350	6.250	5.306
Verpflichtungsermächtigung	3.300		
davon:			
fällig 2021	1.800		
fällig 2022 ff.	1.500		

Rechtsgrundlage: § 115 Nrn. 1 und 4 i. V. m. §§ 44 und 45 sowie §§ 93 und 94 SGB III

Vermittlungsunterstützende Leistungen umfassen sowohl die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Unter dieser Leistungsnummer werden auch Gründungszuschüsse (Phasen 1 und 2) an behinderte Menschen gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4620	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	200	200	99
Verpflichtungsermächtigung	200		
davon:			
fällig 2021	100		
fällig 2022 ff.	100		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 SGB III, § 116 Abs. 3 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann bei behinderten Auszubildenden gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-4630	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	47.800	46.800	43.549
Verpflichtungsermächtigung	32.000		
davon:			
fällig 2021	23.000		
fällig 2022 ff.	9.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 81 – 87, 131a Abs. 3 SGB III

Behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Ferner können sie nach dem Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung Prämien erhalten (vgl. § 131a Abs. 3 SGB III).

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	4.800
(Vorjahr:	4.850 )
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand	
je Leistungsempfänger:	760,00 EUR
(Vorjahr:	780,15 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4650	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung behinderter Menschen in außerbetrieblichen Einrichtungen	15.500	17.000	13.397
Verpflichtungsermächtigung	34.000		
davon:			
fällig 2021	14.000		
fällig 2022 ff.	20.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 3 SGB III

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4660	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen	21.100	23.000	21.331
Verpflichtungsermächtigung	45.000		
davon:			
fällig 2021	25.000		
fällig 2022 ff.	20.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 51 - 54, 55 SGB III

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, können dem Träger die Maßnahmekosten als allgemeine Leistung zur beruflichen Rehabilitation erstattet werden (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-1010).

Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 1.850  
(Vorjahr: 1.990 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 950,00 EUR  
(Vorjahr: 940,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4670	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Assistierte Ausbildung für behinderte Menschen	2.500	3.400	1.433
Verpflichtungsermächtigung davon:	1.500		
fällig 2021	750		
fällig 2022 ff.	750		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 130 SGB III

Mit Maßnahmen der assistierten Ausbildung können förderungsbedürftige junge behinderte Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung.

Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten. Zielgruppe sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge behinderte Menschen und deren Ausbildungsbetriebe.

Leistung Nr. 3-68101-00-4680	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Ausbildungsbegleitende Hilfen für behinderte Menschen	5.000	5.000	4.153
Verpflichtungsermächtigung davon:	5.500		
fällig 2021	4.000		
fällig 2022 ff.	1.500		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 2 SGB III

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmenkosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Leistung Nr. 3-68101-00-4710	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (Pflichtleistung)	1.000	1.100	371

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 SGB III

Behinderte Menschen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein.

Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben als Ermessensleistung sind gesondert veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4610).

Leistung Nr. 3-68101-00-4730	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende und behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	16.200	18.100	16.000

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 56 - 72 SGB III

Behinderte Auszubildende erhalten während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe als allgemeine Leistung zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Dies umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Teilnehmer.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 1.200  
(Vorjahr: 1.380 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 308,00 EUR  
(Vorjahr: 314,68 EUR)

- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 1.820  
(Vorjahr: 1.990 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 360,00 EUR  
(Vorjahr: 361,57 EUR)

- SV-Erstattungen: 3.900 TEUR  
(Vorjahr: 4.200 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4740	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung an behinderte Menschen	55.500	55.100	49.627

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 136 Abs.1 Nr. 2, 144 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	3.050
(Vorjahr:	2.970 )
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	1.515,00 EUR
(Vorjahr:	1.544,70 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4820	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	59.000	51.000	49.951

Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 3 und 8 SGB IX

- Kraftfahrzeughilfe
- Verdienstausfall
- Kostenübernahme nichtorthopädische Hilfsmittel
- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Wohnkosten
- Beteiligung von Integrationsfachdiensten
- Arbeitsassistenz (Erstattung an Integrationsämter)

Ausgaben für Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind bei Titel 3/863 01 zu leisten.

Leistung Nr. 3-68101-00-4830	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Teilnahmekosten für Maßnahmen sowie spezifische Hilfen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	1.811.150	1.790.000	1.644.695

Rechtsgrundlage: §§ 117, 118 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 127 - 129 SGB III, §§ 49 Abs. 4, 55, 57, 60 SGB IX

Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen, für sonstige auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX werden die Teilnahmekosten übernommen.

Gefördert werden auch:

- Unterstützte Beschäftigung
- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM)

• Teilnehmer ohne WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	50.500
	(Vorjahr: 50.000 )
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand	
je Leistungsempfänger:	2.003,35 EUR

(Vorjahr: 1.934,77 EUR)

• Teilnehmer in WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	25.100
	(Vorjahr: 25.500 )

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand	
je Leistungsempfänger:	1.817,95 EUR

(Vorjahr: 1.872,36 EUR)

• Unterstützte Beschäftigung, DIA-AM

	49.528 TEUR
	(Vorjahr: 55.856 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4840	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	288.500	285.000	258.787

Rechtsgrundlage: § 127 SGB III i.V.m. § 64 SGB IX

Bei der Teilnahme an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX, sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer führt der jeweilige Träger ab. Die BA erstattet sie ihm.

Die Erstattungspflicht an Werkstätten für behinderte Menschen oder an andere Leistungsanbieter besteht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 251 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Die Rentenversicherungsbeiträge sind gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB VI ebenfalls zu erstatten.

Erstattung an sonstige Reha-Einrichtungen:	115.000 TEUR
	(Vorjahr: 118.000 TEUR)

Erstattung an Werkstätten für behinderte Menschen:	172.500 TEUR
	(Vorjahr: 166.000 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4850	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Ausbildungsgeld	173.700	173.800	164.254

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 122 – 129 SGB III

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 62.100  
(Vorjahr: 61.900 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 233,10 EUR  
(Vorjahr: 234,00 EUR)

Im Übrigen werden bei dieser Zweckbestimmung in geringem Umfang die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert, die die BA für Ausbildungsgeldempfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des Persönlichen Budgets zu zahlen hat.

Leistung Nr. 3-68101-00-4860	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Übergangsgeld	135.000	125.000	121.207

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 119 -121 SGB III, §§ 65 bis 74 SGB IX

Behinderte Menschen erhalten Übergangsgeld als besondere Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die allgemeine Leistungen erbracht werden, wird ihnen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach dem zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 7.700  
(Vorjahr: 7.600 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.460,00 EUR  
(Vorjahr: 1.370,00 EUR)

Im Ansatz enthaltene Sozialversicherungsbeiträge:

- Krankenversicherung: 22.900 TEUR  
- Rentenversicherung: 23.100 TEUR  
- Pflegeversicherung: 3.700 TEUR

Leistung Nr. 3-68101-00-5070	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Kurzarbeitergeld	255.000	230.000	59.589

Rechtsgrundlage: §§ 95 - 109 SGB III

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, gezahlt.

Mehr, weil mit einem Anstieg des Bestands an Kurzarbeitern und einem zunehmenden durchschnittlichen Arbeitsausfall gerechnet wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-5310	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Transferkurzarbeitergeld	170.000	240.000	144.937

Rechtsgrundlage: § 111 SGB III

Bei betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die einen Personalabbau nach sich ziehen, soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Transfer in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werden, damit Arbeitslosigkeit nicht eintritt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird für längstens zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld gewährt, wenn und solange die betroffenen Personen von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 10.400  
(Vorjahr: 16.000 )

Durchschnittlicher monatlicher Förderbetrag  
je Leistungsempfänger: 1.355,00 EUR  
(Vorjahr: 1.250,00 EUR)

Weniger in Anpassung an die Ist-Entwicklung und der niedriger prognostizierten Zahl an Leistungsempfänger/innen.

Leistung Nr. 3-68101-00-5320	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Förderung von Transfermaßnahmen	10.000	10.000	3.241

Rechtsgrundlage: § 110 SGB III

Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Gefördert wird die Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmenkosten, jedoch höchstens 2.500 EUR je geförderte Person.

Leistung Nr. 3-68101-00-6010	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Saison-Kurzarbeitergeld	333.000	350.000	317.292

Rechtsgrundlage: §§ 101, 133 SGB III

Saison-Kurzarbeitergeld wird für saisonbedingte (witterungsbedingte und wirtschaftlich bedingte) Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes geleistet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Gerüstbaugewerbes können ebenfalls bis zum Ende der Schlechtwetterzeit 2020/2021 Saison-Kurzarbeitergeld aufgrund der Übergangsregelung nach § 133 SGB III beziehen.

Leistung Nr. 3-68101-00-7220	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	550	400	170

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Während der Maßnahmen werden Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Leistung Nr. 3-68101-00-0040) gewährt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
3/683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	26.900	36.200	30.545
	Verpflichtungsermächtigung	22.000		

#### Erläuterungen

Die Ansätze für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergeben sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68301-00-4640	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	26.000	31.200	23.337
Verpflichtungsermächtigung davon:	22.000		
fällig 2021	11.000		
fällig 2022 ff.	11.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 46 SGB III und § 115 Nr. 2 i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Aus- und Weiterbildung behinderter Menschen
- Zuschüsse für die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen

Leistung Nr. 3-68301-00-5020	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	900	5.000	7.208

Rechtsgrundlage: §§ 4, 10 Altersteilzeitgesetz

Die BA erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die geleisteten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt der teilzeitbeschäftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erbringt die Leistungen bei Altersteilzeitarbeit anstelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unmittelbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen (Krankengeld u. ä.) bezieht.

Die Regelung war bis zum 31. Dezember 2009 befristet, d.h. die Arbeitszeit musste spätestens ab diesem Tag vermindert worden sein.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
3/686 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger	15.800	25.000	10.924

#### Erläuterungen

Vergütungen an private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sowie an Träger der privaten Arbeitsvermittlung im Rahmen des Gutscheinverfahrens

- Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 421g SGB III in der bis 31. März 2012 geltenden Fassung

Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 EUR hatte bis einschließlich 31. März 2012, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt war.

Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen konnten einen Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt waren.

Es können nur noch bis zum o. g. Zeitpunkt ausgegebene Gutscheine finanziert werden.

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III

Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 EUR hat, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vergütungsanspruch in Höhe von 1.000 EUR entsteht nach einer sechswöchigen, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Für behinderte Menschen werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

### **Investitionen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
3/863 01	Darlehensweise Gewährung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	0	0	0

### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 8 SGB IX

Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Siehe auch Erläuterungen zur Leistung „Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4820).

**L e e r t i t e l**, da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich sind, aber allenfalls in Einzelfällen in einem geringen Umfang entstehen können. Ausgaben werden gemäß dem Haushaltsvermerk Nr. 2 aus anderen Ansätzen des Kapitels 3 gedeckt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
3/893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	2.200	2.000	709
	Verpflichtungsermächtigung davon:	550		
	fällig 2021	550		
	fällig 2022 ff.	0		

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 440 Abs. 5 SGB III,  
§§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung

Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Die Förderung erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit über kapitalisierte Zinszuschüsse zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 Abs. 2 BHO).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu diesem Haushaltsplan zu entnehmen.

***Titelgruppe 01***  
***Gesondert refinanzierte Ausgaben***

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
3/Tgr. 01	Gesondert refinanzierte Ausgaben	555.580 ) (	562.900 ) (	496.268 )

**Erläuterungen**

Den Zweckbestimmungen dieser Titelgruppe stehen im Kapitel 1 gesonderte Einnahmewerkbestimmungen gegenüber.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
3/681 11	Ausgaben an natürliche Personen, die aus der Winterbeschäftigte-Umlage refinanziert werden	180.000	175.000	155.330

**Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: §§ 102, 133 SGB III

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes wird Mehraufwands-Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar in Höhe von je 1,00 EUR gezahlt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 EUR (für das Gerüstbaugewerbe: 1,03 Euro) je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden (tarifliche Vorausleistung) und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-6010) vermieden wird.

Veranschlagt sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft:

- die Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar (Mehraufwands-Wintergeld) sowie
- in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März Zuschuss-Wintergeld für den Abbau von Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben, die dem BRTV Bau, dem RTV Dachdeckerhandwerk und dem BRTV GaLaBau unterliegen.

Die Ausgaben werden aus Mitteln der Winterbeschäftigte-Umlage finanziert; diese sind im Kapitel 1 bei Titel 099 02 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
3/681 12	Ausgaben an natürliche Personen, die von den Ländern im Rahmen des beruflichen Rehabilitierungsge setzes (BerRehaG) refinanziert werden	180	200	115

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7, 23, 24 Berufliches Rehabilitierungs-Gesetz - BerRehaG -

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Die vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 1 Titel 119 03).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
3/681 13	Leistungen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	0	0	-58

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

- ESF-BA-Programm vom 20. Januar 2000
- Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 02. Februar 2000
- ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2000 bis 2006 in der Fassung vom 25. Juli 2006
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom Oktober 2008 und der
- Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom 15. Oktober 2008
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom 19./23. Dezember 2008 und der
- Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 18. November 2010

Die Einnahmen aus ESF-Mitteln für die verschiedenen ESF-Förderperioden sind bei Kapitel 1 Titel 119 04 veranschlagt.

**L e e r t i t e l** zur Restabwicklung von Einnahmen aus Rückforderungen im Rahmen der ESF-Förderperioden 1994 bis 1999, 2000 bis 2006, 2007 bis 2013 und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (ESF-relevante Bestandteile). Anfallende Ausgaben werden gemäß dem Haushaltsvermerk Nr. 2 aus anderen Ansätzen des Kapitels 3 gedeckt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
3/681 14	Programmausgaben im Rahmen der Mobilität in der EU	5.400	2.700	541
	Verpflichtungsermächtigung	400		
	davon:			
	fällig 2021	400		
	fällig 2022 ff.	0		

#### Erläuterungen

##### Rechtsgrundlagen:

- EaSI, EURES, Targeted Mobility Scheme, Your first EURES job, Reactivate
- Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES): Art. 45-48 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326/49 vom 26.10.2012 DE).
- Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung
- Kommissionsbeschluss der EU vom 28.03.2018 zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen „Reactivate“ (C(2018)1852) im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1)

Das Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (European Programme for Employment and Social Innovation) 2014-2020 ist ein unmittelbar von

der Europäischen Kommission verwaltetes europäisches Finanzierungsinstrument, das einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 leisten soll durch finanzielle Unterstützung für die Unionsziele im Hinblick auf hochwertige und nachhaltige Beschäftigung, Gewährleistung eines angemessenen und gerechten Sozialschutzes, Bekämpfung von sozialer Armut und durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Das Unterprogramm EURES zu EaSI ermöglicht die Förderung des Aufbaus und der Tätigkeit grenzüberschreitender EURES-Partnerschaften und die Entwicklung gezielter Mobilitätsprogramme (Targeted Mobility Scheme (TMS), Your first EURES job). Darüber hinaus unterstützt das Intra-EU Programm Reactivate die Mobilität von Arbeitslosen über 35 Jahren (C(2018)1852).

Dem EURES-Netzwerk werden von der EU-Kommission jährlich im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen bereitgestellt.

Hauptziele sind die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU, die Erhöhung der Beschäftigungschancen und die Unterstützung der Umsetzung der EURES-Verordnung. Förderungsfähig sind Aktivitäten, die das obligatorische Dienstleistungsangebot für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Grenzregion im Sinne des EURES-Dienstleistungskatalogs erweitern und den Zugang dazu verbessern. Die Mobilitätsprojekte sollen den Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt unterstützen und mittels direkter Finanzhilfen die Mobilität der Arbeitskräfte erleichtern. Dazu gehört der Abbau von Hemmnissen sowohl für mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Betriebe, die diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer suchen. Mit finanzieller Unterstützung, mit Beratung und Rekrutierung wird der Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt zwischen Fachkräftemangel auf der einen und Arbeitslosigkeit (insbesondere Jugendarbeitslosigkeit) auf der anderen Seite befördert.

Zu den finanziellen Unterstützungsleistungen zählen bspw. Sprachkurse, Reisekosten zum Bewerbungsgesprächen, Umzugskosten, Integrationsprogramme, Coachings, Finanzhilfen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Veranschlagt sind maßnahmebezogene Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU für grenzüberschreitende Partnerschaften, Targeted Mobility Scheme (TMS), Your first EURES job, Reactivate 35+.

Sachausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU sind bei Kapitel 5 Titel 547 01 veranschlagt. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kap. 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) bis zu 95 Prozent des Gesamtbetrages der förderfähigen Kosten gegenüber. Aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten können diese zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
3/683 11	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (umlagefinanziert)	250.000	255.000	235.936

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102 Abs. 4, 354 SGB III

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten- und Landschaftsbau auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden aus Mitteln der Winterbeschäftigte-Umlage refinanziert (vgl. Kapitel 1 Titel 099 02).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
3/683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	120.000	130.000	104.404
	Verpflichtungsermächtigung davon:	120.000		
	fällig 2021	75.000		
	fällig 2022 ff.	45.000		

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 46 Abs.1, 90 Abs. 2 - 4, 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds, die bei Kapitel 1 Titel 231 03 vereinnahmt werden.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entfallene Titel/Leistungen**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2018 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 3	Kapitelabschluss	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
	Zuweisungen und Zu- schüsse	5.790.830	5.845.800	5.030.309
	Investitionen	2.200	2.000	709
	Gesamtausgaben *	5.793.030	5.847.800	5.031.018

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

## KAPITEL 4

### Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger

#### A u s g a b e n

1. Die Ausgaben des Kapitels 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

#### Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
4/636 01	Sonstige Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger	145.000	145.000	141.567

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: § 224 SGB VI

Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbeitrags der BA an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

§§ 60 Abs. 7 i.V.m. 55 Abs. 3 SGB XI

Als Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger hat die Bundesagentur zwei Erstattungstatbestände zu erfüllen. Zum einen zahlt sie den Trägern der Rentenversicherung einen Betrag zum Ausgleich der Aufwendungen, die diesen für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zum anderen sind von der Bundesagentur pauschal in Höhe von 20 Mio. EUR pro Jahr Beitragszuschläge für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieherinnen und Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zu überweisen (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
4/676 01	Erstattung von Leistungen an Arbeitslose gegenüber ausländischen Versicherungsträgern	33.000	37.000	27.089

## Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
  - Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
  - Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien vom 12.10.1968

Danach sind zu erstatten:

- Leistungen an arbeitslose Grenzgänger, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat,
- Leistungen an Arbeitslose, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat (Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens),
- Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung, die ein ausländischer Versicherungsträger ausbezahlt hat, soweit kein Erstattungsverzicht vereinbart wurde.

Die zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher der Leistungen nach Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei Titel 681 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
4/681 01	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	16.487.000	14.341.000	13.730.267

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 136 bis 164 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 790.000  
(Vorjahr: 720.000 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.739,12 EUR  
(Vorjahr: 1.659,88 EUR)

darunter Sozialversicherungsbeiträge (einschl. Beiträge nach Art. 69 der EWG-VO Nr. 1408/71):

- Krankenversicherung:	298,06 EUR
- Rentenversicherung:	370,75 EUR
- Pflegeversicherung:	57,67 EUR

Mehr in Anpassung an die Ist-Entwicklung. Als Folge der konjunkturellen Abschwächung nimmt die Zahl der Arbeitslosengeldbezieherinnen und -bezieher gegenüber dem Vorjahr deutlich zu. Außerdem steigt der Durchschnittskopfsatz stärker als nach der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung zu erwarten wäre.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
4/681 02	Insolvenzgeld	950.000	800.000	588.049

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 165 - 171, 175 SGB III

Der Haushaltsansatz errechnet sich wie folgt:

1. Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 763.040 TEUR
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung 536.560 TEUR
3. Erstattungen aus der Insolvenzmasse -204.250 TEUR
4. Erstattungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge -145.350 TEUR

Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage sind bei Kapitel 1 Titel 099 03 veranschlagt. Ausgaben für Vergütungen an die Einzugsstellen für den Einzug der Insolvenzgeldumlage sind bei Kap. 5 Titel 636 01 veranschlagt.

Mehr, weil damit gerechnet wird, dass die Zahl der von einer Insolvenz ihres Arbeitgebers betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steigen wird.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2018 - TEUR -

Kapitel 4	Kapitelabschluss	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
	Zuweisungen und Zu- schüsse	17.615.000	15.323.000	14.486.972
	Gesamtausgaben	17.615.000	15.323.000	14.486.972



## K A P I T E L 5

### **Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen**

#### **A u s g a b e n**

##### **Haushaltsvermerke:**

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5, 7 und 8 sind übertragbar.
2. Innerhalb der Hauptgruppen sind die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen: Die Ausgaben bei Titel 529 01 und Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
3. Die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppen 4, 5, 6, 7 und 8 sind jeweils über die Hauptgruppe hinaus bis zu 25 Prozent der Ausgabemittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen der deckungsberechtigten Zweckbestimmung gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen: Die Ausgaben bei Titel 529 01 und Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
4. Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel  
119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten  
geleistet werden.
5. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel  
517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,  
518 01 - Mieten und Pachten,  
519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,  
711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,  
712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall,  
812 01 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall und  
821 01 - Grunderwerb  
sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Ausgaben der Titelgruppe 55 (Ausgaben für die Informationstechnik) sind gegenseitig deckungsfähig.
7. Einsparungen bei Titel  
519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,  
711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und  
712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall  
dienen zur Deckung von Ausgaben bei Titel  
831 01 - Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

8. Mehrausgaben bei Titel

- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall,
- 821 01 - Grunderwerb und
- 812 55 - Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 121 01 - Einnahmen aus Gewinnen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH sowie
- 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen geleistet werden.

9. Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund geleistet werden.

10. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

11. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

12. Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund geleistet werden.

13. Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund - geleistet werden.

14. Mehrausgaben bei Titel

- 518 01 - Mieten und Pachten,
- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung geleistet werden.

**Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes**  
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit):

15. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

- 15.1 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.
- 15.2 Im Zusammenhang mit organisatorischen Veränderungen in der Familienkasse sowie mit Versetzungen von und zur Familienkasse dürfen unterjährig Planstellen und Stellen von und zur Familienkasse verlegt werden. Darüber hinaus können Planstellen und Stellen wertgleich getauscht werden.
- 15.3 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,
  - die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
  - die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
  - die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

16. Zu Titel 422 01

- 16.1 Der Vermerk "zu Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle **ist diese** in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE) **umzuwandeln**.

- 16.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.
- 16.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 16.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

17. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 17.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

- 17.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabsehbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:
  - 17.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.
  - 17.2.2 Die im Haushaltsplan **2020** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.
  - 17.2.3 Die im Haushaltsplan **2020** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.
  - 17.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.
  - 17.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 17.2.1 bis 17.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2021** ausgewiesen.
  - 17.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 17.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

- 17.3 Die von der Familienkasse ausgebrachten **150,0** zusätzlichen Stellen für die Aufgabe „Kinderzuschlag“ werden gesperrt. **Weitere 148,0 zusätzliche Stellen für das Aufgabengebiet „Kindergeld EStG (ohne Bezug zum zwischen- und überstaatlichen Recht)“ und 8,5 zusätzliche Stellen für „Kindergeld EStG züR/BKGG“ werden ebenfalls gesperrt.**

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Über die Wertigkeit der Stellen wird im Rahmen der Entsperrung entschieden.

- 17.4 Für den Ausbau der internationalen Aufgaben im Rahmen der Fachkräftesicherung stehen für die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) 10 gesperrte Stellen der Tätigkeitsebene (TE) IV zur Verfügung.

Die Entsperrung erfolgt durch den Verwaltungsrat der BA, nach Vorlage der Bedarfsanalyse auf Basis anerkannter Methoden nach dem Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung des Bundesministeriums des Innern. Der Verwaltungsrat möchte den Abschluss der Prüfung der ZAV durch den Bundesrechnungshof abwarten.

- 17.5 Die für den unterjährigen Einkauf von Dienstleistungen aus dem Service Portfolio für gemeinsame Einrichtungen und/oder zugelassene kommunale Träger ausgebrachten 130,0 zusätzlichen Stellen werden gesperrt.**

**Sofern im Laufe des Jahres durch entsprechenden Einkauf von Dienstleistungen aus dem Service Portfolio ein rechnerischer Anteil sachgrundloser Befristungen größer als 2,5 Prozent entsteht, können**

- **bis zu 100 gesperrte Stellen für allgemeine Dienstleistungen für gemeinsame Einrichtungen und**
- **bis zu 30 Stellen für allgemeine Dienstleistungen für zugelassene kommunale Träger**

**entsperrt werden.**

**Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.**

- 17.6 Die für e-Justiz eingebrachten 3,5 Stellen sind gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.**

## 18. Zu Titel 428 11

- 18.1 Die Stellenhebungen der Geschäftsbereichsleiter SEP 2 und SEP 4 im IT-Systemhaus von AT I nach AT I FS I sowie die Stellenhebung des Serviceleiters SEP 33 im IT-Systemhaus von TE I nach AT I werden konditioniert gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen nach Vorliegen des Fachkonzeptes (IT-Systemhaus) sowie der aktualisierten Anlage 2 zum AT-Konzept.

**18.2 Der Vermerk „ku Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung:**

**Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus einer AT-Stelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeit (TE) umzuwandeln.**

**Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und Verwaltungsausgaben für die Familienkasse:**

Die im Kapitel 5 veranschlagten Ausgaben können Anteile enthalten, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Gewährung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz aufgebracht und vom Bund refinanziert werden. Die Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 01 und Titel 231 05 von der BA vereinnahmt.

## Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/412 01	Aufwendungen der Organe und der Ausschüsse außerhalb der Organe der BA	400	490	367

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Grundsätze für die Entschädigung und die Erstattung der baren Auslagen der ehrenamtlich Tätigen der Bundesagentur für Arbeit (BA) – (§ 376 SGB III) (Erstattungsgrundsätze) in der jeweiligen aktuellen Fassung  
 - § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) i. V. m. §§ 4 ff. der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sowie § 4 Abs. 1 der Berufungsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit  
 - §§ 20 und 21 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)  
 - §§ 188 und 203 SGB IX  
 - § 182 SGB III  
 - § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Ausschüsse außerhalb der Organe der BA sind insbesondere

- die bei der Hochschule der BA gebildeten Organe, Ausschüsse und Kommissionen
- Ausschüsse für anzeigenpflichtige Entlassungen
- Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Zentrale
- Zulassungsbeirat
- Widerspruchsausschüsse
- Beiräte bei den Regionaldirektionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	570	540	511

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 6 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professorren	431.700	451.600	443.382

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	431.558
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	110
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	32
	Zusammen	431.700

Die Ausgaben für die Beschäftigung von Amtshilfekräften sind bei Titel 532 01 (Leistung Nr. 5-53201-00-0010) veranschlagt.

Im Soll 2020 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 13.500 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	613.100	629.200	2.639.794

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Seit 01. Januar 2018 beträgt der Zuweisungssatz 96,6 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen. Bezogen auf die relevanten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 5 trägt die BA den vollen Zuweisungssatz. Bezuglich des Kapitels 6 trägt die BA 61,6 Prozentpunkte und der Bund 35 Prozentpunkte. Alle Anteile der BA sind hier veranschlagt. Der Anteil des Bundes ist bei Kapitel 6 Titel 424 01 veranschlagt; er wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert.

Im Soll 2020 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 13.000 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)	44.800	62.400	81.933

#### Erläuterungen

Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Finanzierung der zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten werden voraussichtlich bis zur Höhe von 2,3 Mio. EUR durch Einnahmen bei Kap. 1 Titel 119 02 (Erstattungen für Forschungsarbeiten) gedeckt.

Im Soll 2020 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 1.490 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Weniger aufgrund des Wegfalls von Ermächtigungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/427 19	Vergütungen der Studierenden und der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten	93.500	89.700	79.127

#### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Studierende	50.300
2.	Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten	43.200
	Zusammen	93.500

Im Soll 2020 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	3.260.300	3.071.000	2.889.984

#### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.260.234
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	66
Zusammen		3.260.300

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Im Soll 2020 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 290.520 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	60.750	56.900	44.948

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreiten des jährlichen Gehalts, der Anzahl der Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, sowie hinsichtlich des Gesamtansatzes verbindlich.

## Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	25.680
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	3.195
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	21.480
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	2.300
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	5.995
- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	2.099
4. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	1
Zusammen	60.750

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 497 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

441 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 104.471 EUR bis 140.089 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (101.048 EUR) bis B 3 (143.496 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

36 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 118.643 EUR bis 151.716 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (116.376 EUR) bis B 5 (159.553 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

20 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 137.528 EUR bis 176.609 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäfts-politischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besol-dungsgruppen B 2 (135.375 EUR) bis B 7 (185.437 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Ver-sorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

\* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnun-gen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 12. April 2019) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durch-schnittswert folgende Beträge:

Beträge in EUR	Minimal-werte	Maximal-werte	Durch-schnitts-werte	entspricht in etwa BesGr
• 467,5 Stellen AT-Ebene I	104.471	140.089	123.534	A 15/A 16
• 38 Stellen AT-Ebene II	118.643	151.716	141.000	B 2/B 3
• 15 Stellen AT-Ebene III	137.528	176.609	165.670	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für 47 außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 35 Fälle
- AT-Ebene II: 7 Fälle
- AT-Ebene III: 5 Fälle

Im Soll 2020 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 536 TEUR.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/441 01	Beihilfen aufgrund der Bun-desbeihilfeverordnung außer für Bezieherinnen und Be-zieher von Versorgungsbe-zügen	35.000	37.000	31.184

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Bundesbeamten gesetz (BBG)  
                   - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)  
                   - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)  
                   - TVÜ-BA, Protokollerklärung zu § 11

Beihilfen für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	60	60	48

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen (AuslReiseBhVwV)

§ 17 SGB V

Veranschlagt sind Ausgaben für Fürsorgeleistungen (außer nach dem Beamtenversorgungsgesetz – BeamVG), fach-/amtsärztliche Untersuchungen, Reisebeihilfen für Auslands- und andere Beamtinnen oder Beamte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen, Unterstützungen, Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland und die Gewährung von Rechtsschutz für die Beschäftigten.

Die Fürsorgeleistungen nach dem BeamVG für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA geleistet (vgl. Titel 443 01 im Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/443 02	<p>Inanspruchnahme von überbetrieblichen, betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter); Aufwendungen für das Gesundheitsmanagement</p> <p>Unter Berücksichtigung der Maßgaben der Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und weiterer konkretisierender Weisungen können insbesondere Aktivitäten und Maßnahmen mit einem kollektiven und präventiven Ansatz für die Beschäftigten unentgeltlich oder gegen eine anteilige Kostenbeteiligung durchgeführt werden.</p>	3.750	3.850	2.789

#### Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-44302-00-0010	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, überbetriebliche, betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienste

Rechtsgrundlage:

- § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Leistung Nr. 5-44302-00-0020	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Rechtsgrundlage:

- Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement in der Bundesagentur für Arbeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/451 01	Zuschüsse für soziale Einrichtungen  Unter Berücksichtigung der Maßgaben der vertraglichen Vereinbarungen und weiterer konkretisierender Weisungen zum Organisationsservice Kinder und Pflege (OKiP) kann die Kostenübernahme für bestimmte Betreuungsverpflichtungen der Beschäftigten arbeitgeberseitig vollständig oder anteilig erfolgen.	790	730	632

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Gleichstellungsplan der BA

Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA zur Unterstützung bei der Organisation der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/452 02	Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)	16.700	15.800	15.739

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 186 Abs. 3 und 4 sowie § 115 und § 2 Abs. 1 SGB VII  
- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse des Bundes - UK Bund - und der BA gem. § 186 Abs. 3 SGB VII vom 21. Oktober 2004

Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Verwaltungskosten der Unfallversicherung Bund und Bahn für:

- die Unfallversicherung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger
- die Unfallversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die Unfallversicherung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe und
- Aufwendungen für Prävention

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/453 01	Trennungsgeld, Fahrkosten- zuschüsse sowie Umzugs- kostenvergütungen	8.000	8.000	5.815

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Trennungsgeldverordnung (TGV)  
- Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

Bezeichnung	TEUR
1. Trennungsgeld	6.700
2. Umzugskostenvergütungen	1.300
Zusammen	8.000

### Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	129.500	127.300	115.894

#### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Geschäftsbedarf	11.040
	Arbeits-, Büro-, Ge- und Verbrauchsmaterial, Geräte bis 150 EUR im Einzelfall, Bücher, Dienstvorschriften, Geschäftsvordrucke, Arbeitsmittel zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
2.	Kommunikation	100.970
	Entgelte und Gebühren für Warenversanddienstleistungen	
3.	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände von 150 bis 5.000 EUR im Einzelfall	5.940
4.	Sonstige externe Dienstleistungen	11.550
	Übersetzungen und Dolmetscherdienste, Umzugsdienste, Zahlungsverkehr über Geldinstitute, Überlauf- und Randzeiten sowie Kampagnen für Service-Center, Mitarbeiter- und Kundenbefragungen	
Zusammen		129.500

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	7.950	7.300	6.139

#### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Haltung von Fahrzeugen	6.605
2.	Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	980
3.	Verbrauchsmittel	365
4.	Sonstiges	0
Zusammen		7.950

Veranschlagt sind Ausgaben für

- Betriebsstoffe
- Instandhaltung
- Zubehör und sonstigen Bedarf der Dienstfahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung
- Dienst- und Schutzkleidung

Bezeichnung	Soll 2020	Soll 2019
personen gebundene PKW	3	3

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	113.800	115.500	100.969

#### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Heizung	16.720
2. Elektrizität und sonstiger Energiebedarf (ohne Heizung)	25.260
3. Reinigung und Müllentsorgung usw., Wasserversorgung und Kanalisation	46.840
4. Sonstiges (u.a. Steuern und Gebühren; Wartung)	21.480
5. Private Dienstleister	3.500
Zusammen	113.800

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/518 01	Mieten und Pachten	123.500	120.000	105.120

Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Leasingfahrzeugen, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen den Ausgaben zu.

### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Für Grundstücke, Gebäude und Räume	119.600
2. Für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	3.900
Zusammen	123.500

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	125.000	116.000	139.724

### Erläuterungen

Aufwendungen für die Unterhaltung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs zu Gebäuden und baulichen Anlagen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/525 01	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	40.000	38.000	28.738

### Erläuterungen

Aufwendungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich der dabei anfallenden Reisekosten. Soweit solche Ausgaben im Zusammenhang mit der IT-Ausbildung und IT-Qualifizierungen des IT-Systemhauses stehen, sind sie bei Titel 525 55 veranschlagt. Trennungsgeld ist bei Titel 453 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/526 01	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	19.000	20.000	14.981

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Sozialgerichtsgesetz (SGG); Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)  
- Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)  
- Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)  
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)  
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)  
- Finanzgerichtsordnung (FGO)  
- Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)  
- § 77 Einkommensteuergesetz (EStG)

- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- § 63 SGB X
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); §§ 81 – 85a SGB X

Gerichts-, Anwalts-, Material- und Gerichtsvollzieherkosten, Kostenerstattungen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen, soweit sie nicht als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden; Gebühren nach dem EHUG.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/526 02 Sachverständige		55.100	56.150	48.213

#### Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52602-00-0010	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Honorare und Reisekosten an externe Sachverständige	7.000	8.000	4.603

Honorare und Reisekosten an Sachverständige für deren Beteiligung u.a.

- im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- im Rahmen des Projektes Lebensbegleitende Berufsberatung (LBB)
- im Rahmen der Weiterentwicklung personalpolitischer und personalstrategischer Maßnahmen und Instrumente
- im Rahmen der Betrachtung der Wirkung der kontinuierlichen Verbesserung in den operativen Bereichen des SGB III
- im Rahmen von Marketingmaßnahmen
- im Rahmen von Ausschreibungsverfahren
- im Rahmen der Weiterentwicklung der Strategie BA 2020 und Anpassung der Instrumente und Methoden an die in BA 2025 formulierten Anforderungen
- im Rahmen der Weiterentwicklung des Programms FamKa 2020
- im Rahmen von externer Steuerberatung
- im Rahmen von Prüfung von Geschäftsprozessen und Finanzrevision
- im Rahmen von Veranstaltungen der Selbstverwaltungsorgane
- in weiteren Angelegenheiten (Führung und Steuerung, Produkte und Programme, Internationale Beziehungen etc.)
- Reisekosten für Expertinnen und Experten, die auf Einladung des Beirats bei der Regionaldirektion an einer Sitzung teilnehmen
- Reisekosten für Mitglieder von Fachbeiräten (z. B. Beirat Kontinuierliche Verbesserung)

Leistung Nr. 5-52602-00-0020	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Ärztliche Begutachtungen	46.800	46.800	42.402

Ausgaben für ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, der beruflichen Rehabilitation, der Berufsberatung und von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld im Rahmen des Leistungsrechts sowie Ausgaben für Befundberichte für den Berufspractischen Service (BPS).

Bezeichnung	TEUR
1. Untersuchungen durch nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Vertragsärztinnen und -ärzte, ggf. einschließlich medizinisch-technischer Leistungen etc.	25.515
2. Untersuchungen durch Fachärztinnen und Fachärzte, medizinisch-technische Leistungen	21.270
3. Reisekosten und Zeitverlustentschädigung von nebenamtlichen Ärztinnen und Ärzten, Vertragsärztinnen und -ärzten	10
4. Befundberichte Psychotherapeuten und Kliniken für den BPS	5
Zusammen	46.800

Leistung Nr. 5-52602-00-0030	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Ärztliche Bescheinigungen außerhalb des ärztlichen Dienstes	1.300	1.350	1.208

Liquidationen für ärztliche Bescheinigungen, die durch den Vermittlungs- bzw. Leistungsbe- reich und das Team Reha/SB der Agenturen für Arbeit beauftragt werden:

- Bescheinigung zur Arbeitsaufgabe auf ärztlichen Rat
- Internatsfähigkeitsbescheinigung
- Bescheinigung nach dem Mutterschutzgesetz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/527 01 Dienstreisen		34.000	33.000	27.739

#### Erläuterungen

Reisekosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bei Titel 525 01 bzw. bei Titel 525 55 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten	2.000	2.000	1.673

#### Erläuterungen

Die Ausgaben sind veranschlagt für Reisen

- in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten
- der (Gesamt-)Personalräte der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen
- der Bezirkspersonalräte
- des Hauptpersonalrats mit 31 Mitgliedern
- der 56 Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
- zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen in Angelegenheiten der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	690	631	360

#### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Zur Verfügung	
- des Vorstandes der BA sowie des Generalbevollmächtigten	13,0
- der Hauptstadtvertretung	4,0
- der Europavertretung in Brüssel	3,5
- für notwendige Repräsentationsaufwendungen der Selbstverwaltungsorgane der BA	44,0
- der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, der Geschäftsführung der Agenturen sowie der Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen	173,0

2. Für sonstigen Aufwand in der Verwaltung, u. a. für Bewirtung im Rahmen	452,5
- der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
- von Informationsveranstaltungen, Forschungstreffen, Fachtagungen, Workshops, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	
- der Amtseinführung von vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, ebenso bei der Verabschiedung der jeweiligen Amtsvorgängerinnen und -vorgänger	
<b>Zusammen</b>	<b>690,0</b>

Die Ausgaben umfassen die Repräsentation der BA nach Maßgabe von Richtlinien. Aus dem Mittelansatz dürfen auch Ausgaben für die Bewirtung mit Erfrischungen bei Besprechungen aus besonderem Anlass geleistet werden.

Alle Ausgaben sind einzeln zu belegen. Es muss Anlass, Zweck der Ausgabe sowie Anzahl, Funktion und Name der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Begünstigten erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt auf Antrag.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
<b>5/531 01</b> Verwahrentgelte für Einlagen bei Finanzinstituten		15.000	-	-

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Finanzinstitute

Bei diesem Ansatz sind die Verwahrentgelte (Negativzinsen) veranschlagt, die die BA aufgrund der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank für Einlagen bei Kreditinstituten und der Deutschen Bundesbank entrichten muss. Die Verwahrentgelte wurden bisher bei Titel 162 01 des Kapitels 1 rot abgesetzt. Aufgrund des zu erwartenden höheren Zahlungsvolumens werden die Verwahrentgelte ab dem Haushaltsjahr 2020 bei einem gesonderten Ausgabentitel veranschlagt.

Verwahrentgelte für Einlagen aus der	TEUR
1. Allgemeinen Rücklage und Eingliederungsrücklage	13.400
2. Winterbeschäftigungsrücklage	100
3. Insolvenzgeldrücklage	1.500
<b>Zusammen</b>	<b>15.000</b>

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/532 01	Aufträge und Dienstleistungen	98.300	123.200	105.642

#### Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-53201-00-0010	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Personaldienstleistungen, Verwaltungskostenerstattungen an Externe	43.200	55.200	54.052

Rechtsgrundlage: - privatrechtliche Einzelvereinbarungen  
- Überlassungsvereinbarungen

Aus dem Ansatz werden die Kosten erstattet, die der BA durch die Beschäftigung von Amtshilfekräften und überlassenem Personal in Rechnung gestellt werden.

Weniger insbesondere aufgrund einer geringeren Anzahl von Amtshilfekräften.

Leistung Nr. 5-53201-00-0020	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
Scandienstleistungen eAkte	55.100	68.000	51.590

Aus dem Ansatz werden die Ausgaben für die Scandienstleistungen im Rahmen der eAkte nach Projektende finanziert.

Weniger durch die Reduzierung der Abholstandorte und Blattpreise (Vertragsänderung).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	3.180	3.400	2.327

Aus diesen Ausgaben können auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen gewährt werden.

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben von untergeordneter Bedeutung oder nur gelegentlich anfallende Ausgaben, für die eine gesonderte Veranschlagung bei anderen Zweckbestimmungen nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen z.B.

- Entschädigungen an Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen

- Kosten für die Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten
- Auslagen für Vorstellungstreisen externer Bewerberinnen und Bewerber
- Auslagen für Inserate und Anzeigen ohne personalwerblichen Charakter
- Ersatz von Sachschäden bei Dienstreiseunfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen
- an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer
- Kosten für Schutzeinsätze und Fehlalarme
- sonstige vermischt Verwaltungsausgaben
- Ausgaben für eine ausgelagerte Beschäftigung nach § 219 SGB IX i.V.m. § 5 Abs. 4 WVO

Von dem veranschlagten Mittelansatz entfallen rd. 2 Mio. EUR auf an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Die Einnahmen, die die BA im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) erzielt, unterliegen der Umsatzsteuer. Darüber hinaus ist die BA – sowohl im hoheitlichen als auch im unternehmerischen Bereich – Schuldner der Umsatzsteuer, wenn sie Leistungen aus dem Ausland bezieht.

Eine Billigkeitszuwendung an Beschäftigte aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, kann gewährt werden. Außerdem können auch Ausgaben im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der BA an Übungen des Zivilschutzes und der -verteidigung geleistet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/542 01 Öffentlichkeitsarbeit	Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Publikationsmittel der Öffentlichkeitsarbeit gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	13.900	12.700	8.719

#### Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Dienste, Leistungen und Organisation der BA auf der Grundlage der „Kommunikationsstrategie“ bestimmt. Dazu gehören Aufwendungen für Pressearbeit, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Medienkooperationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes der BA. Ferner können Aufwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung strategischer Kommunikation, Meinungs- und Marktforschung, Produktion audiovisueller Medien sowie Ausgaben für Kommunikation in sozialen Netzwerken entstehen. Geleistet werden können auch Ausgaben für Geld- oder Sachprämien, die im Rahmen des eingeführten Systems jährlicher Auszeichnungen in Anerkennung besonderer Leistungen von Organisationseinheiten der BA gewährt werden.

Außergewöhnliche Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung, die für angemessene Bewirtung bei Pressekonferenzen und Pressegesprächen und im Rahmen des zentralen Veranstaltungsmanagements der BA entstehen, sind bei Titel 529 01, Ausgaben für die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen bei Titel

545 01 und Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie die Beschaffung von Geräten bei den Titeln 511 01 und 511 55 bzw. 812 01 und 812 55 mitveranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/543 01	Veröffentlichung und Dokumentation  Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstige Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	25.000	27.400	18.110

#### Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Print- und sonstigen Medien bestimmt, insbesondere

- Veröffentlichungen und Druckschriften
- Fachliche Arbeitshilfen
- Medien der Berufsberatung
- Medien der Selbstinformationseinrichtungen (SIE)
- behindertenspezifische Medien
- wissenschafts- und praxisorientierte Medien des IAB
- Telefonbucheinträge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	9.000	8.000	7.639

#### Erläuterungen

Honorare und Reisekosten für Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen und geeignete Einzelpersonen u. a. zu folgenden Themen:

- Forschungsprojekte des IAB
- Forschungsprojekte der Hochschule der BA
- Wissenschaftliche Untersuchung über die Förderung von Jugendwohnheimen
- Evaluation zum Vorhaben MYSKILLS
- Begleitforschung Evaluation der „Erprobung einer umfassenden und präventiven Arbeitsmarktberatung durch spezialisierte Fachkräfte im Arbeitgeber-Service“
- Begleitende Evaluierung der organisatorischen und geschäftspolitischen Aufstellung der BA im Geschäftsfeld Internationales

Von dem veranschlagten Soll entfallen 189 TEUR auf Aufwendungen für Kooperationen

mit den Universitäten (Professuren, Zahlungen an Externe im Rahmen des Graduiertenprogramms). Gegenüber den Vorjahren sinkt dieser Anteil deutlich, da die finanziellen Leistungen an Stipendiatinnen und Stipendiaten im Rahmen des Graduiertenprogramms ab dem Haushaltsjahr 2020 bei Titel 681 01 (Studienbeihilfen und Stipendien) veranschlagt werden. Der dennoch höhere Mittelbedarf insgesamt bei Titel 544 01 ist insbesondere auf erforderliche Forschung zur Evaluation der lebensbegleitenden Berufsberatung zurückzuführen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	8.700	8.250	5.364

#### Erläuterungen

Ausgaben für:

- die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen, insbesondere zur Information über Organisation, Aufgaben, Dienste und Leistungen der BA
- den Zentralen Ausstellungsdienst
- die Durchführung von Arbeitsmarktgesprächen
- Gruppenaktivitäten in der Arbeitsvermittlung und -beratung, der Berufsberatung und Leistungsberatung
- sonstige Konferenzen und Tagungen
- Job Aktiv-Veranstaltungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/546 88	Förderung des Vorschlagswesens	230	150	70

#### Erläuterungen

Ausgaben für Geld- und Sachprämien sowie für verwaltungsinterne Werbung und Werbematerialien für das zentrale und dezentrale Vorschlagswesen der BA.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
<b>5/547 01</b>	Sachausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU	3.200	4.200	2.048

## Erläuterungen

### Rechtsgrundlagen:

- § 29 Abs. 4 SGB III
- EaSI, EURES, EURES in Grenzregionen und sonstige EU-Programme
- Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326/49 vom 26.10.2012 DE)
- Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013
- Artikel 19 Absätze (2) und (3) der Verordnung EU 2016/589 in Verbindung mit den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2018/1020 und (EU) 2018/1021 (Amtsblatt der Europäischen Union L183) für die Einrichtung einer gemeinsamen IT-Plattform von EURES (ESCO: Europäische Klassifikation für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe)
- Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung
- Kommissionsbeschluss der EU vom 28.3.2018 zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen „Reactivate“ (C(2018)1852) im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABI L 298 vom 26.10.2012, S. 1)

Die Aufgabe von EURES ist die Unterstützung der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz durch Information und Beratung über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung aus den und in die Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz.

Durch das Programm Erasmus+ wird in der EU bzw. im EWR und in den zukünftigen Beitrittsländern die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung gefördert bzw. über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und des Studiums in den jeweiligen Staaten informiert. Im Falle von Konsortialprojekten und Kooperationen im Rahmen von Erasmus+ kann die Zusammenarbeit auch mit Nicht-EU-Staaten erfolgen.

Die Wirkungen der europäischen Dienstleistungen werden durch die Integration von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in den ersten europäischen Arbeitsmarkt und die Gewinnung von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern für Deutschland bzw. die Besetzung von Vakanzen am deutschen Arbeitsmarkt erzielt.

Alle Sachausgaben für EaSI, EURES, grenzüberschreitende EURES-Aktivitäten sowie für sonstige EU-Programme der BA (TMS/Targeted Mobility Scheme, YfEj/Your first Eures job, Reactivate) werden über diese Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, unabhängig von einer möglichen Finanzhilfe der EU-Kommission.

Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU (für Förderleistungen wie bspw. EaSi, TMS/Targeted Mobility Scheme) sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 veranschlagt.

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können. Für von der EU finanzierte Projekte hat die BA einen Eigenanteil von regelmäßig 5 Prozent bis 45 Prozent der kalkulierten Projektkosten zu übernehmen.

### Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/636 01 Einzugskostenvergütungen		481.064	481.064	481.062

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 361 Satz 1 Nr. 2 SGB III

- § 28I Abs. 1 SGB IV
- Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)
- Vereinbarung über die Höhe und Verteilung der Einzugskostenvergütung nach § 28I Abs. 1 SGB IV
- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber

Die gesetzlichen Regelungen (§ 28I SGB IV) sehen die Erstattung der Ist-Kosten für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch die beteiligten Versicherungsträger vor. Die Sozialpartner (Kranken- und Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit und Künstlersozialkasse) haben eine Vergütungsvereinbarung mit Wirkung vom 01. Januar 2018 geschlossen. Danach hat die BA seit dem Jahr 2018 einen Anteil von 469 Mio. EUR jährlich an den Gesamtkosten für das Einzugssystem zu tragen.

Bezeichnung	TEUR
1. Einzugskostenvergütung Gesamtsozialversicherungsbeitrag	469.000
2. Aufwendungen der Einzugsstellen für die beschleunigte Überweisung der Beiträge an die BA	6
3. Einzugskostenvergütung Insolvenzgeldumlage	12.058
Zusammen	481.064

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/663 01 Aufwendungs- und Förderungszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige		10	10	0

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Bezeichnung	TEUR
1. Aufwendungszuschüsse zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen	10
2. Aufwendungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsbaus	0
Zusammen	10

Neben den Zuschüssen werden auch Darlehen gewährt (vgl. Titel 863 01).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
<b>5/681 01</b> Studienbeihilfen und Stipendien		800	560	59

## Erläuterungen

Über die zusätzlichen Zugangs- bzw. Rekrutierungswege im Rahmen des BA-Förderstudiums und des IT-Förderstudiums werden Talente während der Dauer ihres Studiums finanziell und fachlich durch die BA unterstützt. Während der Vorlesungszeiten (insgesamt rund 9 Monate im Jahr) erhalten die Förderstudierenden einen Förderbetrag in Höhe von 880 Euro (inkl. SV-Beiträge) monatlich. Während dieser Zeit sind sie keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA. Es werden bis zu 50 Förderstudierende pro Jahr finanziell unterstützt.

Von dem Soll 2020 entfallen 350 TEUR auf finanzielle Leistungen an Stipendiatinnen und Stipendiaten im Rahmen des Graduiertenprogramms. Das gemeinsame Graduiertenprogramm des IAB und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg fördert Promotionsvorhaben auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und bereitet seine Promovierenden auf eine Karriere in der akademischen Forschung und in der Politikberatung vor. Pro Jahr werden bis zu sechs Stipendiatinnen und Stipendiaten in das Programm aufgenommen.

Vorjahr (mitveranschlagt bei) Tit. 544 01; Soll 2019: 356 TEUR; Ist 2018: 347 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/685 01	Beiträge an Vereine, Gesellschaften und Institute sowie an internationale Organisationen	1.160	1.120	1.080

## Erläuterungen

Bezeichnung der Organisationen, Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushaltsvolumen der Organisationen in EUR	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur in Prozent	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur in EUR	Besondere Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags in EUR	Mitgliedsbeitrag und besondere Leistungen, zusammen in EUR
1. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)	3 856 900	25,0	964 225	0	964 225
Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)					
Zweck: Erstellung und Optimierung trägerübergreifender Rahmenkonzepte für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben					
2. GVG (Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V.)		27 608		0	27 608
Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)					
Zweck: Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Sozialversicherung					
3. Sonstige (100 Mitgliedschaften)		168 167		0	168 167
Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)					
Zusammen	1 160 000			0	1 160 000

## Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	43.000	52.000	32.017
	Verpflichtungsermächtigung	21.231		
	davon:			
	fällig 2021	21.231		
	fällig 2022 ff.	0		

## Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, deren Gesamtausgaben den Betrag von 2.000.000 EUR jeweils nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	30.500	34.500	19.450
	Planungskosten, die vor der Anerkennung von Haushaltsumunterlagen entstehen, dürfen aus den verfügbaren Haushaltsummitteln bestritten werden.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	101.185		
	fällig 2021	24.232		
	fällig 2022 ff.	76.953		

#### Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtausgaben von jeweils mehr als 2.000.000 EUR.

Die Veranschlagung in voller Höhe ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Nach § 24 Abs. 3 BHO sind Ausgabemittel in Höhe von 1.700 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 31.543 TEUR gesperrt. Die fehlenden Unterlagen werden im Laufe des Haushaltsjahres fertig gestellt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Vorstand der BA. Er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	200	92
	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Fahrzeugen der Bungsagentur, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen einschließlich etwaiger Restwerterlöse den Ausgaben zu.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	200		
	fällig 2021	200		
	fällig 2022 ff.	0		

## Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Neubeschaffung	
0 personengebundene Pkw	0
3 nicht personengebundene Pkw	100
0 nicht personengebundener Kleinbus und Kleintransporter	0
2. Ersatzbeschaffung	
0 personengebundene Pkw	0
0 nicht personengebundene Pkw	0
2 nicht personengebundene Kleinbusse und Kleintransporter	100
3. Sonstiges	0
Zusammen	200

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	15.000	15.000	11.279
	Verpflichtungsermächtigung davon:	500		
	fällig 2021	500		
	fällig 2022 ff.	0		

## Erläuterungen

Die Erläuterungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/821 01	Grunderwerb	200	340	715
	Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2021	0		
	fällig 2022 ff.	0		

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/831 01	Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH	0	0	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 370 SGB III

- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH im Handelsregister vom 20. Mai 2003

Leertitel, weil Liquiditätshilfen für die Gesellschaft nicht vorgesehen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/863 01	Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	100	100	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Die Darlehen dienen zur Förderung

- der Errichtung von Mietwohnungen,
- der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

Bezeichnung	TEUR
1. Darlehen, die bereits rechtsverbindlich zugesagt sind	0
2. Darlehen (5 Wohnungseinheiten), die im Haushaltsjahr 2020 bewilligt und ausgezahlt werden sollen	100
Zusammen	100

Neben Darlehen werden auch Aufwendungs- und Förderungszuschüsse (vgl. Titel 663 01) gewährt.

**T i t e l g r u p p e 5 5**  
**Ausgaben für die Informationstechnik**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/Tgr. 55 Ausgaben für die Informationstechnik		( 688.618 )	( 610.490 )	( 607.763 )

**Erläuterungen**

Derzeit sind keine IT-Projekte bekannt, deren Wirtschaftlichkeit mit aktuell bereits veranschlagungssreifen Personaleinsparungen begründet ist.

Bezeichnung des Vorhabens	Erwartete Personaleinsparungen (Planstellen / Stellen)				Personal- mehrbedarf in der Einfüh- rungsphase
	2020	2021	2022	2023ff.	
1	2	3	4	5	6
-	-	-	-	-	-

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

(Tgr. 55)

5/511 55	Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software bis 5.000 EUR im Einzelfall sowie Wartung	150.735	125.490	158.283
----------	---	---------	---------	---------

Mehr, weil infolge der Verwirklichung der Digitalisierungsstrategie die Ausgaben für die Nutzung von Online-Datenbanken sowie für die Pflege und Wartung von Hard- und Software ansteigen werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

(Tgr. 55)				
5/518 55	Miete für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Software	65.000	62.500	50.405

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

(Tgr. 55)				
5/525 55	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	2.500	2.500	2.841

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

(Tgr. 55)				
5/532 55	Aufträge und Dienstleistungen	400.383	350.000	325.140

Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass von der BA im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht.

Mehr, da aufgrund der Zunahme von Anforderungen ein erhöhter Bedarf an externer Dienstleistung besteht.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
(Tgr. 55)				
5/812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	70.000	70.000	71.094
	Verpflichtungsermächtigung davon:	23.000		
	fällig 2021	23.000		
	fällig 2022 ff.	0		

**Erläuterungen**

Bezeichnung	TEUR
1. Erstbeschaffung	
1.1 Hardware	9.800
1.2 Software	18.200
2. Ersatzbeschaffung	
2.1 Hardware	42.000
2.2 Software	0
3. Sonstiges	0
Zusammen	70.000

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
5/427 99	Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes	0	-37
5/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben	0	0

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2018 - TEUR -
5/422 02	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	0

Kapitel 5	Kapitelabschluss	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
	Personalausgaben	4.569.420	4.427.270	6.236.216
	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.445.668	1.363.671	1.276.137
	Zuweisungen und Zu- schüsse	483.034	482.754	482.200
	Investitionen	159.000	172.140	134.647
	Gesamtausgaben *	6.657.122	6.445.835	8.129.200

## KAPITEL 6

### Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)

#### A u s g a b e n

1. Mehrausgaben im Kapitel 6 (außer bei Titel 428 11) dürfen bis zur Höhe der erwarteten Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände bei Kapitel 1 Titel 231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund geleistet werden.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig. Ausnahme: Die Ausgaben bei Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
3. Einsparungen bei Ausgaben der Hauptgruppe 4 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 547 99 - Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo).
4. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.
5. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

#### Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes (Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit)

6. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11
  - 6.1 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.
  - 6.2 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,
    - die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamten gesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
    - die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
    - die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

7. Zu Titel 422 01

7.1 Der Vermerk „zu Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).

7.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.

7.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.

7.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

8. Zu Titel 428 01 und 428 11

8.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

8.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:

8.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.

8.2.2 Die im Haushaltsplan **2020** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.

8.2.3 Die im Haushaltsplan **2020** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.

- 8.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.
- 8.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 8.2.1 bis 8.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltssplan **2021** ausgewiesen.
- 8.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 8.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.
- 8.3 Sofern unterjährig kommunales Personal sowie Kräfte im Rahmen der Amtshilfe dauerhaft aus gemeinsamen Einrichtungen ausscheiden, können besondere Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.
- Der dauerhafte Rückzug kommunalen Personals kann nur kompensiert werden, wenn
1. der Rückzug tatsächlich bereits erfolgt ist und durch die Trägerversammlung beschlossen ist,
  2. eine Kompensation des Kapazitätsverlustes nicht anderweitig möglich ist,
  3. durch den dauerhaften Rückzug ein Personalbedarf nach den Kriterien der Personalbedarfsermittlung (u.a. Betreuungsschlüssel) wie bisher besteht sowie
  4. der kommunale Träger weiterhin angemessen (mindestens 15,2 Prozent) Personal zur Verfügung stellt.
- Perspektivisch gemeldete Rückzüge der kommunalen Personalausstattung bzw. von Amtshilfekräften werden nicht berücksichtigt.
- Für die Kompensation von dauerhaft ausgeschiedenen Amtshilfekräften müssen die o. g. Kriterien analog erfüllt werden.
- Die Inanspruchnahme ist auf **150** Stellen begrenzt.
- Die Nutzung der Stellen ist nur dann möglich, wenn die o. g. Kriterien erfüllt und nachgewiesen sind.
- 8.4 Für das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ werden **74,5** gesperrte und mit einem kw-Vermerk zum 31. Dezember 2024 versehene Stellen **sowie weitere 100 gesperrte und mit einem kw-Vermerk zum 31. Dezember 2025 versehene Stellen** zur Verfügung gestellt.
- Die Stellen werden durch den Vorstand nach einem Beschluss der jeweils zuständigen Trägerversammlung freigegeben, wenn der Zuwendungsbescheid an die jeweilige gemeinsame Einrichtung für das Bundesprogramm rehapro erlassen wurde.
- Die Freigabe setzt voraus, dass
- die zusätzlich benötigten Stellen aus dem Bundesprogramm rehapro finanziert und
  - die Deckung des Personalbedarfs für die Umsetzung des Bundesprogramms rehapro **nicht** durch eigenes Bestandspersonal **oder** durch mögliche Personalüberhänge aus anderen gemeinsamen Einrichtungen **oder** den Agenturen für Arbeit möglich war.

8.5 Für die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II stehen **174** gesperrte Stellen zur Verfügung. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen setzt voraus, dass

- die Trägerversammlung den Personalbedarf beschlossen hat,
- dieser Bedarf u.a. auf Basis des Vorgehensmodells zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen begründet ist und
- bei der Deckung des Personalbedarfs für die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II eigenes Bestandspersonal sowie mögliche Personalüberhänge aus anderen gemeinsamen Einrichtungen und den Agenturen für Arbeit vorrangig berücksichtigt wurden.

#### 9. Zu Titel 427 09

Der Umfang der mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA zur Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen wird mit der verbindlichen Erläuterung Nr. 2 zum Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 – Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – des Bundeshaushaltsplans in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

### Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

6/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	380	360	340
----------	--	-----	-----	-----

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 5 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

6/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamteninnen und Beamten, Professorinnen und Professorren	187.200	189.100	190.035
----------	--	---------	---------	---------

#### Erläuterungen

Rechtgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	187.171
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	19
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	10
	Zusammen	187.200

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Leistung Nr. 5-53201-00-0010 ausgebracht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

6/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	79.100	79.000	80.326
----------	--	--------	--------	--------

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Hier ist der Anteil des Bundes am Zuweisungsbetrag veranschlagt. Gemäß der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) beträgt der Anteil des Bundes am Zuführungssatz 30 Prozentpunkte, abweichend davon 35 Prozentpunkte für die Zeit vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2019. Es ist vorgesehen, diese Regelung bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern.

Basis der Berechnung sind die relevanten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 6. Der hier verausgabte Anteil des Bundes wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert. Der BA-Anteil ist bei Kapitel 5 Titel 424 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
6/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (ohne AT)	27.200	30.200	21.427

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
<b>6/427 19</b>	Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten	500	-	-

## Erläuterungen

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
6/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.466.800	2.369.900	2.281.419

## Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Gehälter einschl. persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.466.749

2. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	51
Zusammen	2.466.800

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
6/428 11 Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreiten des jährlichen Gehalts, der Anzahl der Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, sowie hinsichtlich des Gesamtansatzes verbindlich.	10.000	9.800	6.449

#### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	2.670
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	200
	- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	5.531
2.	Besondere Rekrutierungskomponenten	75
3.	Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
	- Individuelle Leistungskomponente	1.164
	- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	360
4.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	0
	Zusammen	10.000

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 85 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamtter (ISB) berechnet.

- 69 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 104.471 EUR bis 140.089 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäfts-politischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besol-dungsgruppen A 14/A 15 (101.048 EUR) bis B 3 (143.496 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkos-ten (insb. Beihilfe) \*.
- 15 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 118.643 EUR bis 151.716 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäfts-politischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besol-dungsgruppen A 15 (116.376 EUR) bis B 5 (159.553 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Ver-sorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) \*.
- 1 Mitarbeiterkapazität AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 137.528 EUR bis 176.609 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäfts-politischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besol-dungsgruppen B 2 (135.375 EUR) bis B 7 (185.437 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Ver-sorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) \*.

\* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsun-tersuchungen (Stand 12. April 2019) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durch-schnittswert folgende Beträge:

Beträge in EUR	Minimal-werte	Maximal-werte	Durch-schnitts-werte	entspricht in etwa BesGr
• 70 Stellen AT-Ebene I	104.471	140.089	123.534	A 15/A 16
• 10 Stellen AT-Ebene II	118.643	151.716	141.000	B 2/B 3
• 0 Stellen AT-Ebene III	137.528	176.609	165.670	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für 6 außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 3 Fälle
- AT-Ebene II: 2 Fälle
- AT-Ebene III: 1 Fall

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
6/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung an BA-Beschäftigte in den Kernaufgaben SGB II außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	15.000	16.000	12.767

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Bundesbeamten gesetz (BBG)  
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)  
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)  
 - TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

### Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
6/547 99	Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)	27.214	29.588	23.984

### Erläuterungen

Grundlage für die Zuordnungen von Bedarfen für die üKo sind die zwischen BMAS und BA abgestimmten Grundsätze in der jeweils geltenden Fassung. Der Ansatz beinhaltet Ausgaben für SGB-II-bezogene Projekte der IT und weitere Sachausgaben für überörtlich zu erbringende Aufgaben. Der Gesamtbedarf für die üKo 2020 (einschließlich Personalkosten) beträgt 140,7 Millionen Euro. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegt.

Aufwendungen, welche in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) entstehen, sind hiervon abzugrenzen. Die Abrechnung der Verwaltungsaufwendungen mit den gE wird in der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) geregelt.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
6/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben in den Kernbereichen SGB II	0	0

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2018 - TEUR -

Kapitel 6	Kapitelabschluss	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
	Personalausgaben	2.786.180	2.694.360	2.592.764
	Sächliche Verwaltungsausgaben	27.214	29.588	23.984
	Gesamtausgaben *	2.813.394	2.723.948	2.616.748

**Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2020**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation \*)

**Beträge in TEUR**

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungs- anteil (v. H.)		Ausgabe- mittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit	ohne		Verpflichtungsermächtigung	fällig 2021	

<b>Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)</b>		<b>2.200</b>		<b>550</b>		
---	--	--------------	--	------------	--	--

**Baden - Würtemberg**

Bargau	2,9	7,9	92			
Rastatt	2,9	7,9	62			
Süßen	2,9	7,9	23			
Heidenheim	2,9	7,9	90			
Rottenburg	2,9	7,9	49			
Kißlegg	2,9	7,9	78			
Denzlingen	2,9	7,9	49			
Lautenbach	2,9	7,9	44			
Fluorn-Winzeln	2,9	7,9	35			
Heitersheim	2,9	7,9	35			
Lauda	2,9	7,9	146			
Bad Mergentheim	2,9	7,9	82			
Dietlingen	2,9	7,9		126		
Heiligenberg	2,9	7,9		40		
Böfingen	2,9	7,9		200		
Müllheim	2,9	7,9		5		

**Nordrhein-Westfalen**

Tecklenburg (Erweiterung 3. Bauabscl	2,8	3,5	27			
--------------------------------------	-----	-----	----	--	--	--

**Bayern**

7/56 arbewe gGmbH; Neubau	2,8	3,5	175			
8/03 Landshuter Werkstätten; Neubau Bajuwarenstr.	2,8	3,5	85			
8/03 Landshuter Werkstätten; Teilnaubau Landbau	2,8	3,5	90			
8/08 Chiemgau-Lebenshilfe- Werkstätten Traunau; Bodelschwingstr. 2	2,8	3,5	3			
8/20 Caritaswerkstätten; BS Hochgernstr. (478)	2,8	3,5	88			
8/50 Pidinger Werkstätten GmbH; BS Hirschlo 1 und 3 (486)	2,8	3,5	109			
8/65-2018-1 AWO ConceptLiving GmbH; Neubau BS Admiralsbogen 41	2,8	3,5	5			
7/45 Lebenshilfe Werkstätten gGmbH; HW (490)	2,8	3,5	156			
7/22 Johann-von-Gott-Werkstatt; BS Alte Straubinger Str.	2,8	3,5	64			
7/39-2018-1 JURA-Werkstätten Neumarkt gGmbH; BS Lärher Weg	2,8	3,5	84			
8/07 Allgäuer Werkstätten; BS Sonthofen (488)	2,8	3,5	44			

**Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2020**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation \*)

**Beträge in TEUR**

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungs- anteil (v. H.)		Ausgabe- mittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit	ohne		Verpflichtungsermächtigung	fällig 2021	
7/12 Mainfränkische Werkstätten GmbH; HW	2,8	3,5		5		
7/42 Werkstatt Hammelburg; BS (474)	2,8	3,5		183		
7/42 Werkstatt Hammelburg; BS (zusätzl Kosten zu 474)	2,8	3,5		36		
<b>Sachsen</b>						
Burgstädt	2,4	2,6		17		
Freiberg	2,4	2,6		15		
Reichenbach	2,4	2,6			178	
Reinsdorf	2,4	2,6		48		
Schneeberg	2,4	2,6		15		
Geithain	2,4	2,6		6		
Hoyerswerda	2,4	2,6		12		
<b>Niedersachsen - Bremen</b>						
Marinshof (2/52)	2,6	4,4		48		
Lobetal (2/58)	2,3	3,8		30		
<b>Pauschale Rundung</b>				70	1	

\*) Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit in Form von kapitalisierten Zinszuschüssen zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 BHO). Eine Förderung durch Darlehen ist nicht vorgesehen.

## **Anlage 2**

**zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit  
für das Haushaltsjahr 2020**

**- Personalhaushalt -**

## Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

### Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
<b>Planstellen und Stellen</b>								
Gesamt	59.791,5	59.019,0	9.645,5	9.625,0	49.625,5	48.892,5	520,5	501,5
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	54.979,0	54.855,5	9.402,5	9.366,5	45.061,0	44.991,5	515,5	497,5
Familienkasse	4.812,5	4.163,5	243,0	258,5	4.564,5	3.901,0	5,0	4,0
<b>Leerstellen</b>								
Gesamt	3.175,0	3.257,0	1.135,0	1.178,0	2.039,0	2.078,0	1,0	1,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.050,0	3.143,0	1.116,0	1.157,0	1.933,0	1.985,0	1,0	1,0
Familienkasse	125,0	114,0	19,0	21,0	106,0	93,0	-	-

### ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"

	Gesamt	nachrichtl.		davon fällig				
		2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.	Sonstige
<b>ku-Vermerke</b>								
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	285,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	-	-	-	-	-	-	-	277,0
Familienkasse	-	-	-	-	-	-	-	8,0
<b>kw-Vermerke</b>								
Gesamt	2.121,0	1.150,0	50,0	263,0	91,0	147,0	1.570,0	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.120,0	1.150,0	50,0	262,0	91,0	147,0	1.570,0	-
Familienkasse	1,0	-	-	1,0	-	-	-	-

### Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"

	Gesamt	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
		2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Gesamt	2,0	5,0	2,0	4,0	-	1,0	-	-	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2,0	5,0	2,0	4,0	-	1,0	-	-	-
Familienkasse	-	-	-	-	-	-	-	-	-

### Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	
	2020	2019
Gesamt	793,0	1.243,5
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	763,0	1.213,5
Familienkasse	30,0	30,0

### Ermächtigungen für Nachwuchskräfte (ohne Praktikanten/-innen)

	Gesamt		Studierende Tit. 427 19		Auszubildende Fachinformatiker/- innen Tit. 427 19	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Gesamt	3.920,0	3.900,0	1.630,0	1.570,0	2.290,0	2.330,0

## Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

### Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2020		2019		2020		2019	
	Gesamtstellen und Stellen							
Gesamt	43.403,0	43.347,5	4.670,0	4.673,0	38.653,0	38.594,5	80,0	80,0

### Leerstellen

Gesamt	2.460,0	2.457,0	812,0	800,0	1.646,0	1.655,0	2,0	2,0
--------	---------	---------	-------	-------	---------	---------	-----	-----

### ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"

	nachrichtl.		davon fällig						
			2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.	Sonstige
	Gesamt								
ku-Vermerke									
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	1.008,5
kw-Vermerke									
Gesamt	861,5	4,0	-	11,0	650,5	-	200,0	-	

### Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2020		2019		2020		2019	
	Gesamt							
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-

### Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	2020	2019
Gesamt	502,5	1.252,0

### Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

### Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen - ohne Leerstellen und ohne kw Atz -

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familien- kasse)		Familienkasse	
	2020	2019	2020	2019
Gesamt	54.979,0	54.855,5	4.812,5	4.163,5
B 7	1,0	1,0	-	-
B 6	4,0	4,0	-	-
B 5	-	-	-	-
B 3	4,0	4,0	-	-
B 2	5,0	5,0	-	-
A 16 + Z	6,0	6,0	-	-
A 16	27,0	31,0	-	-
A 15	148,5	175,0	-	-
A 14	272,0	272,0	3,0	3,0
A 13 hD	99,0	99,0	-	-
A 13 gD	1.099,0	1.103,0	21,5	23,5
A 12	767,5	767,5	15,0	15,0
A 11	3.813,0	3.534,0	111,5	119,5
A 10	2.876,5	3.081,0	84,0	90,5
A 9 gD	-	-	-	-
A 9 mD + Z	3,0	3,0	-	-
A 9 mD	27,0	27,0	-	-
A 8	15,5	15,5	-	-
A 7	213,5	214,5	8,0	7,0
A 6 mD	-	-	-	-
A 6 eD	1,0	1,0	-	-
A 5	9,0	9,0	-	-
A 4	-	-	-	-
C 3	4,0	4,0	-	-
C 2	-	-	-	-
W 3	1,0	1,0	-	-
W 2	6,0	9,0	-	-
AT III	14,0	14,0	1,0	1,0
AT II	38,0	37,0	-	-
AT I	463,5	446,5	4,0	3,0
I	1.635,5	1.644,0	19,0	19,0
II	1.483,5	1.500,0	62,0	49,0
III	7.323,5	4.772,5	293,5	258,5
IV	14.720,0	17.365,0	1.310,0	1.005,5
V	16.807,0	16.597,5	2.543,5	2.233,5
VI	1.170,5	1.169,5	320,0	319,0
VII	1.385,0	1.362,0	16,5	16,5
VIII	536,0	581,0	-	-

Hinweis: Inklusive nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

### Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

### Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen ohne Leerstellen und ohne kw Atz

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	2020	2019
Gesamt	43.403,0	43.347,5
B 6	1,0	1,0
B 5	-	-
B 3	1,0	1,0
B 2	3,0	3,0
A 16 + Z	1,0	1,0
A 16	5,0	5,0
A 15	9,0	9,0
A 14	42,5	42,5
A 13 hD	4,0	4,0
A 13 gD	284,5	278,5
A 12	166,5	166,5
A 11	1.665,5	1.665,5
A 10	1.478,5	1.483,5
A 9 gD	1,0	1,0
A 9 mD + Z	12,0	12,0
A 9 mD	116,0	116,0
A 8	76,5	76,5
A 7	774,5	778,5
A 6 mD	-	-
A 6 eD	26,5	26,5
A 5	2,0	2,0
A 4	-	-
C 3	-	-
C 2	-	-
W 3	-	-
W 2	-	-
AT III	-	-
AT II	10,0	10,0
AT I	70,0	70,0
I	292,5	292,5
II	253,0	259,0
III	2.721,5	2.752,0
IV	25.997,5	25.960,5
V	8.819,5	8.737,5
VI	560,0	584,0
VII	7,0	7,0
VIII	2,0	2,0

Hinweis: Ohne nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

## **Aufwandsentschädigungen und Sonstige Leistungen**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 5 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

### **Beträge in TEUR**

#### 1. Aufwandsentschädigungen

##### 1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	99
422 01	32
428 01	66
428 11	1

##### 1.2 Zulage für Zentrale

422 01	110
--------	-----

##### 1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5

Tit. 539 99 gewährt werden.

## **Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben**

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 6 sind folgende Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben veranschlagt:

### **Beträge in TEUR**

#### **1. Aufwandsentschädigungen**

##### **1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln**

Gesamt	61
422 01	10
428 01	51
428 11	

##### **1.2 Zulage für Zentrale**

422 01	19
--------	----

##### **1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5**

**Tit. 539 99 gewährt werden.**

## Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung *)
B 7	Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführerin/Geschäftsführer (für höchstens eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, deren/dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers in den Besoldungsgruppen B 5, B 6 abhebt)
B 6	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, B 5) Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführerin/Geschäftsführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5, B 7) Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Direktorin/Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)
B 5	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, B 6) Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführerin/Geschäftsführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, B 7) Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Direktorin/Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)
B 3	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit die Funktion nicht dem Amt „Direktorin/Direktor und Professorin/Professor“ in der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet ist) Direktorin/Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter der Familienkasse Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5, B 6) Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16, B 2) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, A 16, B 2) Direktorin/Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)
B 2	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist. Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16, B 3) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, A 16, B 3) Direktorin/Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)
A 16 + Z	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 16	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2, B 3) Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, B 2, B 3) Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 15	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 16, B 2, B 3) Direktorin/Direktor Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14)

**Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen**

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Amtsbezeichnung *)</b>
A 14	Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 15, A 16, B 2, B 3) Oberrätin/Oberrat Technische Oberrätin/Technischer Oberrat
A 13 hD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3) Rätin/Rat
A 13 gD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3) Oberamtsrätin/Oberamtsrat Technische Oberamtsrätin/Technischer Oberamtsrat
A 12	Amtsrichterin/Amtsrichter
A 11	Amtsfrau/Amtsmännin/Amtsmann
A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor
A 9 gD	Inspektorin/Inspektor
A 9 mD + Z	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 9 mD	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär
A 7	Obersekretärin/Obersekretär
A 6 mD	Sekretärin/Sekretär
A 6 eD	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5)
A 5	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)
A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister
C 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2)
C 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3)
W 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2)
W 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3)

\*) Grundamtsbezeichnung

## Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
	Neue Planstellen/Planstellenwegfall			u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken			Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken			Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
	2020	2019	Ist-Besetzung am 1. Juni 2019*)	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt	9.645,5	9.625,0	7.640,0	60,0						211,0	211,0	17,5	57,0
<b>Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte</b>													
<b>Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)</b>													
Gesamt	9.402,5	9.366,5	7.430,0	60,0	-	-	-	-	-	211,0	211,0	16,5	40,5
B 7	1,0	1,0	1,0										
B 6	4,0	4,0	4,0										
B 5	-	-	-										
B 3	4,0	4,0	4,0										
B 2	5,0	5,0	5,0										
A 16 + Z	6,0	6,0	5,0										
A 16	27,0	31,0	28,0										4,0
A 15	148,5	175,0	145,0										26,5
A 14	272,0	272,0	214,0										
A 13 hD	99,0	99,0	61,5										
A 13 gD	1.099,0	1.103,0	1.024,0										2,0
A 12	767,5	767,5	259,0										6,0
A 11	3.813,0	3.534,0	2.841,5	60,0						211,0		8,0	
A 10	2.876,5	3.081,0	2.657,5							211,0		6,5	
A 9 gD	-	-	-										
A 9 mD + Z	3,0	3,0	4,5										
A 9 mD	27,0	27,0	6,5										
A 8	15,5	15,5	7,0										
A 7	213,5	214,5	151,0										1,0
A 6 mD	-	-	-										
A 6 eD	1,0	1,0	-										
A 5	9,0	9,0	2,5										
A 4	-	-	-										
C 3	4,0	4,0	2,0										
C 2	-	-	-										
W 3	1,0	1,0	1,0										
W 2	6,0	9,0	6,0										3,0

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

**Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr														
				Neue Planstellen/Planstellenwegfall				Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken				Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
	2020	2019	1. Juni 2019*)	Ist-Besetzung am	ohne ku- und kw- Vermerke	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>Familienkasse</b>															
Gesamt	243,0	258,5	210,0	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	16,5		
B 7	-	-													
B 6	-	-													
B 5	-	-													
B 3	-	-													
B 2	-	-													
A 16 + Z	-	-													
A 16	-	-													
A 15	-	-													
A 14	3,0	3,0	3,0												
A 13 hD	-	-													
A 13 gD	21,5	23,5	19,5										2,0		
A 12	15,0	15,0	7,5												
A 11	111,5	119,5	102,0										8,0		
A 10	84,0	90,5	72,0										6,5		
A 9 gD	-	-													
A 9 mD + Z	-	-													
A 9 mD	-	-													
A 8	-	-													
A 7	8,0	7,0	6,0										1,0		
A 6 mD	-	-													
A 6 eD	-	-													
A 5	-	-													
A 4	-	-													
C 3	-	-													
C 2	-	-													
W 3	-	-													
W 2	-	-													

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

**Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen**

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr												
	Neue Planstellen/Planstellenwegfall			u. Umsetzungen mit ku- und kw-Vermerken			Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken			Hebungen, Herabstufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
	2020	2019	Ist-Besetzung am 1. Juni 2019*)	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte</b>													
Gesamt	4.670,0	4.673,0	3.534,0	-	9,0	-	-	-	-	-	6,0	-	
B 6	1,0	1,0	1,0										
B 5	-	-											
B 3	1,0	1,0	1,0										
B 2	3,0	3,0	3,0										
A 16 + Z	1,0	1,0	1,0										
A 16	5,0	5,0	4,0										
A 15	9,0	9,0	5,0										
A 14	42,5	42,5	24,0										
A 13 hD	4,0	4,0	2,0										
A 13 gD	284,5	278,5	264,0								6,0		
A 12	166,5	166,5	53,0										
A 11	1.665,5	1.665,5	1.250,0										
A 10	1.478,5	1.483,5	1.212,0		5,0								
A 9 gD	1,0	1,0	1,0										
A 9 mD + Z	12,0	12,0	6,5										
A 9 mD	116,0	116,0	62,0										
A 8	76,5	76,5	24,0										
A 7	774,5	778,5	617,5		4,0								
A 6 mD	-	-											
A 6 eD	26,5	26,5	3,0										
A 5	2,0	2,0											
A 4	-	-											
C 3	-	-											
C 2	-	-											
W 3	-	-											
W 2	-	-											

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer



**Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen**

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT III	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene II)	B 7, B 6, B 5
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Zentrale	
	Direktorin/Direktor des IAB	
AT II	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene I)	B 3, B 2
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung im IT-Systemhaus	
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, Infrastruktur und integriertes Arbeitsplatzmanagement, zugleich Geschäftsführerin/Geschäftsführer Anwenderservice und Infrastruktur im BA-Service-Haus	
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Servicebereichsleiterin/Servicebereichsleiter Kundenreaktionsmanagement im BA-Service-Haus	
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung im BA-SH (soweit nicht in AT-Ebene I)	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene III)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in einer Regionaldirektion, soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion	
	Vizedirektorin/Vizedirektor des IAB	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene I)	
AT I	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene II)	A 16, A 15
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung im BA-SH (soweit nicht in AT-Ebene II)	
	Leiterin/Leiter einer Stabsstelle in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter eines Fachbereichs in der Zentrale der BA	
	Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Ärztlichen Dienstes der BA in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Berufspraktischen Services in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter des Fachbereichs Psychologische Forschung und Entwicklung im Berufspraktischen Service der Zentrale	
	Leiterin/Leiter des Technischen Beratungsdienstes in der Zentrale der BA	
	Senior Expertin/Senior Experte in der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion	
	Führungsunterstützerin/Führungsunterstützer der Geschäftsführung einer Regionaldirektion	
	Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer regionalen Steuerungseinheit des Ärztlichen Dienstes in der Regionaldirektion	
	Leitende Psychologin/Leitender Psychologe einer regionalen Steuerungseinheit des Berufspraktischen Services in der Regionaldirektion	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene II oder Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter in der Geschäftsführungsebene einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter), soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Operative Services in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Interner Service in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter einer größeren Forschungseinheit des IAB	
	Leiterin/Leiter des Geschäftsbereichs IT und Informationsmanagement des IAB	
	Leiterin/Leiter einer Forschungsgruppe des IAB	
	Leiterin/Leiter des Wissenschaftsmanagements des IAB	
	Ausgezeichnete Forscherin/ausgezeichneter Forscher im IAB	

**Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen**

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT I	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung der ZAV	A 16, A 15
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der ZAV	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter in der ZAV	
	Leiterin/Leiter Eures-NCO	
	Rektorin/Rektor der Hochschule der BA	
	Kanzlerin/Kanzler der Hochschule der BA	
	Professorin/Professor in der Hochschule der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Akademie in der FBA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Services in der FBA	
	Senior Expertin/Senior Experte für Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Leiterin/Leiter eines Geschäftsbereiches in der Direktion der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im BA-SH	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im BA-SH	
	Leiterin/Leiter Controlling Berichtswesen im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Zentrums Kunden- und Mitarbeiterbefragung (ZKM) im BA-SH	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im IT-Systemhaus (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Serviceleiterin/Serviceleiter im IT-Systemhaus (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Ressortleiterin/Ressortleiter im IT-Systemhaus	
	Senior Expertin / Senior Experte im IT-Systemhaus	
	Senior-IT-Architektin/Senior-IT-Architekt im IT-Systemhaus	

## Gruppe 428 - Übersicht über Stellen

## Gruppe 420: Sozialer Arbeitsteilung

## Gruppe 427 - Übersicht über Ermächtigungen

## **Titel 427 09 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

## **Titel 427 19 - Studierende**

Gesamt	1.630,0	1.570,0		60,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Studierende	1.607,0	1.570,0		37,0									
Förderstu- dierende		23,0			23,0								

**Titel 427 19 - Auszubildende, Fachinformatiker/-innen, Praktikanten/-innen**

Gesamt	2.570,0	2.655,0	-	85,0	-	-	-	-	-	-	-
Ausbildende	2.200,0	2.220,0		20,0							
Fachinformatiker/-innen	90,0	110,0		20,0							
Praktikanten/-innen	280,0	325,0		45,0							

## Gruppe 428 - Übersicht über Stellen

## Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gruppe 427 - Übersicht über Ermächtigungen

## **Titel 427 09 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

Gesamt	502,5	1.252,0		749,5	-	-	-	-	-	-	-
Grundsicherung für Arbeitssuchende	380,0	695,5		315,5							
Projekte (drittfinanziert)	65,0	497,0		432,0							
üKo	57,5	59,5		2,0							

Titel 427 19 - Praktikanten/-innen

### Leerstellenübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt	1.135	1.178	1.116	1.157	19	21

#### 1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit

Gesamt						
--------	--	--	--	--	--	--

#### 2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV

Gesamt	202	258	201	257	1	1
--------	-----	-----	-----	-----	---	---

#### 3. In-Sich-Beurlaubung

Gesamt	933	920	915	900	18	20
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	228	218	225	215	3	3
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	705	702	690	685	15	17

#### zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11

#### Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhens nach § 36 Abs. 2 TV-BA

Gesamt	2.040	2.079	1.934	1.986	106	93
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	1	1	1	1		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	2.039	2.078	1.933	1.985	106	93

### Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt	15	58	15	56		2

#### 1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit

Gesamt						
--------	--	--	--	--	--	--

#### 2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV

Gesamt		56		56		
--------	--	----	--	----	--	--

#### 3. In-sich-Beurlaubung

Gesamt	13	15				2
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	10	10				
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	3	5				2

#### zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11

#### Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhens nach § 36 Abs. 2 TV-BA

Gesamt	39	52	13			
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen						
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	39	52	13			

**Leerstellenübersicht**

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen	
	2020	2019	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	Zugang
				Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>				
Gesamt	812	800	26	14
<b>1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit</b>				
Gesamt	-	-	-	-
<b>2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV</b>				
Gesamt	54	62	-	8
<b>3. In-Sich-Beurlaubung</b>				
Gesamt	758	738	26	6
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	44	50	-	6
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	714	688	26	

**zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11**

**Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhens nach § 36 Abs. 2 TV-BA**

Gesamt	1.648	1.657	-	9
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	2	2	-	
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	1.646	1.655	-	9

**Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und  
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt	2	4	2	4	-	-
B 7						
B 6						
B 5						
B 3						
B 2						
A 16 + Z						
A 16						
A 15		2		2		
A 14						
A 13 hD						
A 13 gD	1	1	1	1		
A 12						
A 11	1	1	1	1		
A 10						
A 9 gD						
A 9 mD + Z						
A 9 mD						
A 8						
A 7						
A 6 mD						
A 6 eD						
A 5						
A 4						
C 3						
C 2						
W 3						
W 2						

**Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und  
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt		2		2		
B 7						
B 6						
B 5						
B 3						
B 2						
A 16 + Z						
A 16						
A 15		2		2		
A 14						
A 13 hD						
A 13 gD						
A 12						
A 11						
A 10						
A 9 gD						
A 9 mD + Z						
A 9 mD						
A 8						
A 7						
A 6 mD						
A 6 eD						
A 5						
A 4						
C 3						
C 2						
W 3						
W 2						

## Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	Erläuterung der Veränderungen	
		Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	Zugang
	2020	2019	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>			
Gesamt			
B 6			
B 5			
B 3			
B 2			
A 16 + Z			
A 16			
A 15			
A 14			
A 13 hD			
A 13 gD			
A 12			
A 11			
A 10			
A 9 gD			
A 9 mD + Z			
A 9 mD			
A 8			
A 7			
A 6 mD			
A 6 eD			
A 5			
A 4			
C 3			
C 2			
W 3			
W 2			



### Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019

#### zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11

Gesamt	1	1
AT III		
AT II		
AT I		
I		
II		
III		
IV		
V	1	1
VI		
VII		
VIII		

### Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang

#### zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11

Gesamt	1	1
AT III		
AT II		
AT I		
I		
II		
III		
IV		
V	1	1
VI		
VII		
VIII		

### Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen	
	2020	2019	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>				
Gesamt				
AT III				
AT II				
AT I				
I				
II				
III				
IV				
V				
VI				
VII				
VIII				

## Übersicht der ku-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

### zu Tit. 422 01

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2020	2019	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Gesamt	278,0	277,0		1,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	270,0	270,0		
A 15	1,0		in Tätigkeitsebene I	1,0
A 9 mD + Z	3,0	3,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	27,0	27,0		
A 8	15,5	15,5		
A 7	213,5	214,5		- 1,0
A 6 mD		-	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	1,0	1,0		
A 5				
A 5	9,0	9,0	in Tätigkeitsebene VII	
A 4		-		
 Familienkasse	 8,0	 7,0		 1,0
A 9 mD + Z		-	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD		-		
A 8		-		
A 7	8,0	7,0		1,0
A 6 mD		-	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD		-		
A 5		-		
A 5		-	in Tätigkeitsebene VII	
A 4		-		

### zu Tit. 428 01 und Titel 428 11

ku in Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2020	2019	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	7,0			7,0
AT I	7,0		in Tätigkeitsebene I	7,0

### Übersicht der kw-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

#### zu Tit. 422 01

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2020	2019	nach- richtlich	davon			
	kw zum 31.12....	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
Gesamt							
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)							
Familienkasse							

#### zu Tit. 428 01 und 428 11

Gesamt	2.121,0	2.578,0	1.150,0	50,0	263,0	91,0	147,0	1.570,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.120,0	2.577,0	1.150,0	50,0	262,0	91,0	147,0	1.570,0
AT I								
I		33,0	33,0					
II		1,0	61,0	61,0		1,0		
III		2,0	125,0	125,0			2,0	
IV		122,0	601,0	596,0		92,0		30,0
V		138,0	395,0	260,0		120,0		18,0
VI		204,0	229,0	25,0	50,0	50,0	50,0	54,0
VII		83,0	88,0	5,0		40,0	43,0	
VIII			45,0	45,0				
ohne Wertigkeit *)	1.570,0	1.000,0						1.570,0

Familienkasse	1,0	1,0		1,0			
AT I	1,0	1,0		1,0			
I							
II							
III							
IV							
V							
VI							
VII							
VIII							

\*) Festlegung erfolgt mit Haushalt 2024

## Übersicht der ku- und kw-Vermerke

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

### zu Tit. 422 01

#### ku-Vermerke

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2020	2019	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
				-	4,0
Gesamt	1.008,5	1.012,5		-	4,0
A 16 + Z	1,0	1,0	in A 16		
A 9 mD + Z	12,0	12,0	in Tätigkeitsebene V		
A 9 mD	116,0	116,0			
A 8	76,5	76,5			
A 7	774,5	778,5		-	4,0
A 6 mD			in Tätigkeitsebene VI		
A 6 eD	26,5	26,5			
A 5	2,0	2,0	in Tätigkeitsebene VII		

#### kw-Vermerke

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2020	2019	nachricht- lich	davon				
				kw zum 31.12....	2019	2020	2021	2022
Gesamt								

### zu Tit. 428 01

Gesamt	861,5	796,0	4,0	11,0	650,5	200,0
AT I						
I		1,0	1,0			
II	1,0	2,0	2,0	1,0		
III	16,5	17,5	1,0	10,0	6,5	
IV	835,5	767,0		635,5		200,0
V	8,5	8,5		8,5		
VI						
VII						
VIII						

## Personalausgaben

In TEUR

Haushaltsjahr	Gesamt		Stellen für Plankräfte, ohne Leerstellen und Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"		Ermächtigungen für sonstige Kräfte		außerdem	
	Tit. 422 01 - 428 11 (ohne 424 01)		Tit. 422 01, 428 01, 428 11		Tit. 422 02, 427 09, 427 19, 427 99		Leer- stellen	Ersatzplan- stellen/ Stellen "kw Atz"
	Anzahl <sup>2)</sup>	Ausgaben	Anzahl	Ausgaben	Anzahl <sup>2)</sup>	Ausgaben	Anzahl	Anzahl
2017	111.373,0	6.065.000	100.713,5	5.738.500	10.659,5	326.500	3.812,0	297
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	63.910,5	3.523.400	57.707,5	3.352.300	6.203,0	171.100	2.227	231
darunter								
Dienstleistung								
Grundsicherung für								
Arbeitsuchende	4.868,5		4.467,5		401,0			
Familienkasse	3.476,5		3.224,5		252,0		59,0	13
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	47.462,5	2.541.600	43.006,0	2.386.200	4.456,5	155.400	1.585,0	66
2018	110.279,0	6.207.000	101.116,5	5.915.200	9.162,5	291.800	5.413,0	89
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	64.084,0	3.625.000	57.919,5	3.438.900	6.164,5	186.100	3.128	68
darunter								
Dienstleistung								
Grundsicherung für								
Arbeitsuchende	5.501,5		5.004,0		497,5			
Familienkasse	3.809,5		3.484,0		325,5		106,0	
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	46.195,0	2.582.000	43.197,0	2.476.300	2.998,0	105.700	2.285,0	21
2019	108.762,0	6.330.600	102.366,5	6.148.300	6.395,5	182.300	5.714,0	5
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	64.162,5	3.731.600	59.019,0	3.579.500	5.143,5	152.100	3.257	5
darunter								
Dienstleistung								
Grundsicherung für								
Arbeitsuchende	6.229,5		5.738,5		491,0			
Familienkasse	4.193,5		4.163,5		30,0		114,0	
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	44.599,5	2.599.000	43.347,5	2.568.800	1.252,0	30.200	2.457,0	
2020	108.410,0	6.582.750	103.194,5	6.416.750	5.215,5	166.000	5.635,0	2
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	64.504,5	3.891.050	59.791,5	3.752.750	4.713,0	138.300	3.175	2
darunter								
Dienstleistung								
Grundsicherung für								
Arbeitsuchende <sup>3)</sup>	6.512,5		6.368,0		144,5			
Familienkasse	4.842,5		4.812,5		30,0		125,0	
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	43.905,5	2.691.700	43.403,0	2.664.000	502,5	27.700	2.460,0	

<sup>1)</sup> Kapitel 5 umfasst die Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Kapitel 6 umfasst die Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

<sup>2)</sup> ohne Praktikantinnen und Praktikanten

<sup>3)</sup> darunter allgemeine Dienstleistungen für zkT

**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2020 und 2019**

**- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kräftekategorie	Kapitel 5 Tit.	Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen							
		BA Gesamt						außerdem	
		2020	2019					Ersatzplanstellen/ stellen "kw Atz"	
Gesamt		64.504,5	64.162,5						
Zwischensumme Plankräfte		54.979,0	54.855,5	4.812,5	4.163,5	3.175,0	3.257,0	2,0	5,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	9.402,5	9.366,5	243,0	258,5	1.135,0	1.178,0	2,0	4,0
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	45.061,0	44.991,5	4.564,5	3.901,0	2.039,0	2.078,0		1,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	515,5	497,5	5,0	4,0	1,0	1,0		
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	763,0	1.213,5	30,0	30,0				
Zwischensumme Nachwuchskräfte		3.920,0	3.900,0						
Studierende u. Förderstudierende	427 19	1.630,0	1.570,0						
Ausbildende u. Fachinformatiker/-innen	427 19	2.290,0	2.330,0						

**Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2020**



**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2020 und 2019  
- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -**

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen					
		BA Gesamt					
		2020	2019				
Gesamt		43.905,5	44.599,5				
außerdem							
Kräftekategorie	Kapitel 6 Tit.	Stellen für Plankräfte		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz"	
		2020	2019	2020	2019	2020	2019
Zwischensumme Plankräfte		43.403,0	43.347,5	2.460,0	2.457,0		
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	4.670,0	4.673,0	812,0	800,0		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	38.653,0	38.594,5	1.646,0	1.655,0		
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	80,0	80,0	2,0	2,0		
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	502,5		1.252,0			

**Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2020**



**Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende**

<b>Gesamt Kapitel 5 und 6</b>		<b>103.194,5</b>
<b>I. Stellen für Plankräfte im Haushalt der BA Gesamt (Kapitel 5 und Kapitel 6)</b>		
davon		
a) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Arbeitslosenversicherung - Kernaufgaben einschließlich Interner Service - (Kapitel 5 ohne in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse sowie ohne in den Abschnitten IIc und IId ausgewiesenen Anteilen für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und zugelassene kommunale Träger)	47.948,0	46,5 %
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse (einschließlich in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)	5.475,5	5,3 %
c) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kapitel 6 einschließlich der in den Abschnitten IIc und IId ausgewiesenen Anteile für Grundsicherung für Arbeitsuchende)	49.771,0	48,2 %
<b>II. Kapitel 5 - Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie Dienstleistung für zugelassene kommunale Träger</b>		
davon		<b>59.791,5</b>
a) Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung	47.948,0	
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse	5.475,5	
Familienkassen (einschließlich Direktion)	4.812,5	
Service Center Familienkasse	441,0	
Datenservice Controlling (Berichtswesen Familienkasse)	3,0	
Zentralkasse (anteilig für Familienkasse)	12,0	
Interner Service Personal (anteilig für Familienkasse)	82,0	
Enterprise Fraud-Management	1,0	
Kundenreaktionsmanagement	2,0	
Inkasso	112,5	
IT-Verfahren	1,5	
Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs-/Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte)	8,0	

**Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende**

c) Stellen für Plankräfte für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende <sup>1)</sup>	6.326,5
Leitung	83,5
Fachdienste (Ärztlicher Dienst und Berufspraktischer Service)	610,0
Dezentrale und zentrale IT	616,0
Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	108,0
Service Center	1.629,5
Schadensersatzansprüche	5,0
Jobcenter MediaNet	0,5
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	2,5
Dezentrale IT (PKI)	13,5
Barzahlungsverkehr SGB II	1,0
Interner Service	1.602,0
Inkasso/Zentralkasse	769,5
Qualifizierung	141,5
Interne Beratung	74,0
übergeordnete Aufgabenwahrnehmung	58,0
Sonstige Stellen (Betreuungskräfte für schwerbehinderte Menschen, Vorlesekräfte)	13,5
gesperrte Stellen lt. Haushaltsvermerk Nr. 17.5	100,0
zentralen Verwaltungsaufgaben (üKo-finanziert) sowie Statistik, Wirkungsforschung, SGB II - Cockpit und Controlling für zugelassene kommunale Träger	498,5

Hierbei handelt es sich teilweise um hypothetisch-rechnerische Werte, basierend auf Setzungen bzw. prozentualen Anteilswerten.

d) Stellen für Plankräfte für Dienstleistungen für zKT	41,5
Ausbildungsvermittlung	10,5
Abrechnung Verwaltungskostennachweis	1,0
gesperrte Stellen lt. Haushaltsvermerk Nr. 17.5	30,0

<b>III. Kapitel 6 - Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende</b>	<b>43.403,0</b>
davon	
a) Stellen für Plankräfte in den gemeinsamen Einrichtungen (Kernaufgaben Grundsicherung für Arbeitsuchende)	42.755,5
b) Stellen für Plankräfte im Bereich der überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo)	647,5

<sup>1)</sup> Die Bundesagentur für Arbeit stellt auf der gesetzlichen Grundlage des § 44 b Abs. 5 SGB II den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung. Die Anzahl des hierfür benötigten Personals kann sich in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. der Dauer der Inanspruchnahme verändern



**Anlage 3 zum Haushaltplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2020**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltspans.

**Beträge in TEUR**

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt-ausgaben	Ist-Ausgaben bis 2018	voraussichtliche Ausgaben 2019	Bindungen fällig 2021 ff.	verbleiben	Ausgabemittel 2020	Verpflichtungs-ermächtigungen insgesamt	dar. fällig 2021
<b>Gesamt a) bis c)</b>	<b>81.760</b>	<b>4.877</b>	<b>12.652</b>	<b>0</b>	<b>64.231</b>	<b>43.000</b>	<b>21.231</b>	<b>21.231</b>
Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 711 01 entfallen auf:								
<b>a) Mehrjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 500 TEUR</b>								
Nordrhein-Westfalen								
AA Dortmund								
Umsetzung Maßnahmen aus Brandschutzkonzept	1.997				1.997	1.000	997	997
Umsetzung Maßnahmen aus Gefährdungsbeurteilung	1.514				1.514	1.000	514	514
GSt Eschweiler								
Arbeitssicherheit, Brandschutz und Barrierefreiheit	682		15		667	637	30	30
Baden-Württemberg								
GSt Böblingen								
Brandschutz Mängelbeseitigung	1.200		32		1.168	700	468	468
Bayern								
AA Schwandorf								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Aufzug, Wegeleitsystem, Haupttreppenhaus	557		57		500	400	100	100
BA-Service-Haus								
Verwaltungszentrum der BA (VZ)								
Mängelbeseitigung								
Brandschutzklappen Leistungsphase 1+2	600				600	300	300	300
Zentrale Sammelprojekte (bundesweit)								
Barrierefreiheit und Sicherheit	40.000	4.643	9.435		25.922	7.100	18.822	18.822
<b>b) Einjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 125 TEUR</b>	<b>19.620</b>	<b>234</b>	<b>3.113</b>	<b>0</b>	<b>16.273</b>	<b>16.273</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Nord								
AA Bad Oldesloe								
Barrierefreiheit und Sicherheit	904	26	600		278	278		
AA Hamburg								
Umgestaltung Zugang FamKa Nord	175				175	175		
HdBA Schwerin								
Umbau von 15 Apartments zu Büros	137		95		42	42		
Niedersachsen-Bremen								
AA Verden								
Umbau und Erweiterung SC 1. und 2. OG	875		50		825	825		
AA Göttingen								
Barrierefreiheit und Sicherheit Mindeststandard	344	9	100		235	235		
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	140				140	140		
Nordrhein-Westfalen								
AA Siegen								
Umbau Kantinenbereich zu Büros	150	23	65		62	62		
Herstellung Barrierefreiheit	140				140	140		
Empfangsbereich / Empfang des Jobcenter	139				139	139		
AA Detmold								
Barrierefreiheit und Sicherheit: Pilot								
Herstellung Barrierefreiheit	492	14	255		223	223		
AA Krefeld								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert komplett	193				193	193		

**Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2020**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

**Beträge in TEUR**

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt-ausgaben	Ist-Ausgaben bis 2018	voraussichtliche Ausgaben 2019	Bindungen fällig 2021 ff.	verbleiben	Ausgabemittel 2020	Verpflichtungs-ermächtigungen insgesamt	dar. fällig 2021
<b>AA Oberhausen</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert komplett	144				144	144		
<b>AA Wuppertal</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Treppenhäuser und Wegweiser Eingangsbereich	174				174	174		
<b>AA Bonn</b>								
Hauptagentur Umbau Eingangszone inkl. Datenselbsteingabe	133				133	133		
<b>BTS Münster</b>								
Umbau Cafeteria nach IB (Immobilienwirtschaftliche Beratung)	280				280	280		
<b>Rheinland-Pfalz-Saarland</b>								
<b>AA Mainz</b>								
Umbau/Erweiterung der Empfangstheke	137				137	137		
<b>AA Trier</b>								
Arbeitssicherheit: Installation einer elektroakustischen Anlage	126				126	126		
Arbeitssicherheit: Rückbau Rechenzentrum	350				350	350		
<b>AA Montabaur</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	420				420	420		
Arbeitssicherheit: Installation einer elektroakustischen Anlage	350				350	350		
<b>AA Koblenz-Mayen</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Wegeleitsystem, Treppenhaus/Flur, Zugang	210				210	210		
<b>AA Neuwied</b>								
Arbeitssicherheit: Installation einer elektroakustischen Anlage	350				350	350		
<b>GSt Mayen</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Aufzug, Wegeleitsystem, Treppenhaus/Flur/Zugang	210				210	210		
<b>BTS Daun</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	1.260				1.260	1.260		
<b>Baden-Württemberg</b>								
<b>AA Ludwigsburg</b>								
Beseitigung Brandschutzmängel	560	10			550	550		
<b>AA Stuttgart</b>								
Elektroakustische Anlage - Gebäude Neckarstraße 84	135	4			131	131		
Elektroakustische Anlage - Gebäude Nordbahnhofstraße 30-34	210				210	210		
<b>AA Heidelberg</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Umsetzung der Prioritätenliste gemäß Handlungsleitfaden - Leistungsphase 1+2	203		120		83	83		
<b>AA Aalen</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	161				161	161		
<b>GSt Heidenheim</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	176				176	176		
<b>GSt Schwäbisch Gmünd</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	163				163	163		

**Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2020**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

**Beträge in TEUR**

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt-ausgaben	Ist-Ausgaben bis 2018	voraussichtliche Ausgaben 2019	Bindungen fällig 2021 ff.	verbleiben	Ausgabemittel 2020	Verpflichtungs-ermächtigungen insgesamt	dar. fällig 2021
<b>GSt Esslingen</b>								
Sonnenschutz Süd- und Westseite	137		5		132	132		
<b>AA Ulm</b>								
Umbau Sitzungssaal Ulm	179				179	179		
<b>Bayern</b>								
<b>AA Aschaffenburg</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: taktiles Leitsystem; Ertüchtigung kontrastreiche Flure; Ertüchtigung Eingangsbereich	154		5		149	149		
<b>AA Weiden</b>								
Ertüchtigung ehemalige Hausmeisterwohnung für Nutzung Agentur	130		20		110	110		
<b>AA Ansbach</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	321		91		230	230		
Barrierefreiheit und Sicherheit Mindeststandard	1.081		850		231	231		
<b>AA Nürnberg</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	126		20		106	106		
Schaffung zweiter Empfang	212		33		179	179		
<b>AA Bamberg</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: taktile Kennzeichnung, Aufzug, Wegeleitsystem	133				133	133		
<b>GSt Pfarrkirchen</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit Mindeststandard	168		50		118	118		
<b>AA Coburg</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	348	8	189		151	151		
<b>AA Landshut</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit Mindeststandard	126		10		116	116		
Umbau Servicebereich Jobcenter Landshut Stadt	147		10		137	137		
<b>AA Freising</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit Mindeststandard: Umbau Haupteingang	185		10		175	175		
<b>AA München</b>								
Dachsicherungssystem Flachdach	245				245	245		
<b>Berlin-Brandenburg</b>								
<b>RD Berlin-Brandenburg</b>								
Installation außenliegender Sonnenschutz Straßenseite	280				280	280		
<b>AA Berlin-Mitte</b>								
Austausch Brandmeldeanlage Haus 1 und 2	647				647	647		
<b>AA Berlin-Süd</b>								
Ertüchtigung Brandschutz gemäß Brandschutzkonzept	770	58	330		382	382		
<b>GSt Lichtenberg</b>								
Ertüchtigung Brandschutz gemäß Brandschutzkonzept	706				706	706		
Erweiterung elektroakustische Anlage Haus 1 und 2 für Alarmierung mit Sprachansage	770	82	170		518	518		
<b>Sachsen-Anhalt-Thüringen</b>								
<b>GSt Altenburg</b>								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	439		35		404	404		

**Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2020**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

**Beträge in TEUR**

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt-ausgaben	Ist-Ausgaben bis 2018	voraussichtliche Ausgaben 2019	Bindungen fällig 2021 ff.	verbleiben	Ausgabemittel 2020	Verpflichtungs-ermächtigungen insgesamt	dar. fällig 2021
<hr/>								
<b>BA-Service-Haus</b>								
<b>Verwaltungszentrum der BA (VZ)</b>								
Lifecycle Maßnahme Kassensystem								
Kantine Leistungsphase 1+2	175				175	175		
Modernisierung passive Rechenzentrumsverkabelung	250				250	250		
Umbau K040 im Erweiterungsbau	150				150	150		
Umbau Neuanmietung - Von-der-Tann-Straße	150				150	150		
DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) - Umsetzung der Maßnahmen	200				200	200		
<b>Zentrale Sammelprojekte</b>								
<b>bundesweit</b>								
LBB	200				200	200		
W-LAN Ausstattung	750				750	750		
Neue energetische Maßnahmen: Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Umweltschutz	1.000				1.000	1.000		
<b>c) sonstige Baumaßnahmen</b>	<b>15.590</b>				<b>15.590</b>	<b>15.590</b>		

Abweichungen von Einzelsummen zur Gesamtsumme durch Rundung möglich

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte; HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; OS = Operativer Service; SC = Service-Center; FamKa = Familienkasse; ITSYS = BA-IT-Systemhaus

**Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2020**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall  
Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

**Beträge in TEUR**

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Objekt- konto	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2018	voraus- sichtliche Ausgaben 2019	Bindungen fallig 2021 ff.	ver- bleiben	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen		
							in gesamt	dar. fällig 2021	
<b>Gesamt</b>		<b>221.323</b>	<b>71.814</b>	<b>17.824</b>		<b>131.685</b>	<b>30.500</b>	<b>101.185</b>	<b>24.232</b>
dar. gesperrt nach § 24 Abs. 3 BHO							<b>1.700</b>	<b>31.543</b>	<b>3.500</b>

Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 712 01 entfallen auf (neue Maßnahmen in Fettdruck):

Nord

AA Hamburg

Sanierungsmaßnahmen mit  
energetischer  
Optimierung

0201	21.756	19.175	1.727	854	854
------	--------	--------	-------	-----	-----

Niedersachsen-Bremen

AA Hameln

Energetische Sanierung des  
Dienstgebäudes <sup>1</sup>

0304	22.500	2.454	600	19.446	1.550	17.896	6.000
------	--------	-------	-----	--------	-------	--------	-------

Nordrhein-Westfalen

RD NRW

Brandschutzmaßnahme und  
Fassadensanierung  
des Dienstgebäudes

0507	19.853	16.961	2.812	80	80
------	--------	--------	-------	----	----

AA Mönchengladbach

Energetische Sanierung des  
Dienstgebäudes <sup>1</sup>

0509	31.000	387	150	30.463	500	29.963	2.000
------	--------	-----	-----	--------	-----	--------	-------

Hessen

BTS Oberursel

Erweiterung des  
Dienstgebäudes

0604	3.000	712	1.993	295	295
------	-------	-----	-------	-----	-----

GSt. Eschwege AA Kassel

Neubau <sup>1</sup>

0605	2.980	200	2.780	1.200	1.580	1.500
------	-------	-----	-------	-------	-------	-------

Rheinland-Pfalz-Saarland

AA Ludwigshafen

Brandschutzzanierung

0704	17.900	7.916	2.200	7.784	4.000	3.784	3.784
------	--------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Baden-Württemberg

AA Rottweil

Revitalisierungs- und  
Sanierungsmaßnahmen

0908	11.000	4.048	1.972	4.980	4.350	630	630
------	--------	-------	-------	-------	-------	-----	-----

Bayern

AA München

Flächenoptimierungs- und  
Sanierungsmaßnahmen

1003	39.000	1.459	170	37.371	1.300	36.071	5.000
------	--------	-------	-----	--------	-------	--------	-------

HdBA Mannheim

Grundsanierung Fassade und  
Technische  
Gebäudeausrüstung

0906	26.000	17.945	5.000	3.055	2.737	318	318
------	--------	--------	-------	-------	-------	-----	-----

BA-Service-Haus

Verwaltungszentrum der BA

Umbau Althaurechenzentrum /  
Humanklimatisierung

2003	16.200	757	1.000	14.443	3.500	10.943	5.000
------	--------	-----	-------	--------	-------	--------	-------

Sammelposition für  
Planungen und zur Rundung

10.134				10.134	10.134		
--------	--	--	--	--------	--------	--	--

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;

HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

<sup>1</sup> Die Veranschlagung der Haushaltsmittel ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO werden im Laufe des Haushaltsjahres fertiggestellt.



**Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2020**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

**Beträge in TEUR**

Dienststelle	Maßnahme	Ausgabe- mittel	Verpflichtungs- ermächtigungen	
			gesamt	fällig 2021
<b>Gesamt</b>		<b>15.000</b>	<b>500</b>	<b>500</b>
<b>Mehrjährige laufende und neue Beschaffungsmaßnahmen</b>		<b>189</b>	<b>96</b>	<b>96</b>
AA Frankfurt (Main)	Elektroschreibtische mit Attest	102	51	51
AA Gießen	Elektroschreibtische mit Attest	20	15	15
AA Kassel	Elektroschreibtische mit Attest	67	30	30
<b>Einjährige Maßnahmen</b>		<b>4.561</b>		
Erstbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
Zentrale	Mobile Höranlagen zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)	931		
Zentrale	Ausstattung im Rahmen „SC der Zukunft“	698		
Zentrale	Ausstattung von Kreativräumen	233		
BA-SH	Agiler Campus (Erweiterung um zwei Stockwerke)	745		
BA-SH	Inkasso - Erstausstattung für neue Beschäftigte	153		
Ersatzbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
AA Bremen-Bremerhaven	Ersatzmobiliar	147		
BA-SH	Möbel VZ	466		
AA Leipzig	Umzug FamKa	199		
AA München	Elektroschreibtische / Anbau als Standard (Pauschalansatz)	233		
AA München	Auslagerung von 130 Beschäftigten in Anmietung (Pauschalansatz)	303		
AA Rottweil-Villingen-Schwenningen	Ersatzmobiliar	164		
AA Ludwigshafen	Neuausstattung nach Umzug im Rahmen "SC der Zukunft"	146		
AA Nürnberg	Ersatz für altes und defektes Mobiliar sowie für nicht höhenverstellbare Schreibtische	143		
<b>Sonstige Beschaffungen</b>		<b>10.250</b>	<b>404</b>	<b>404</b>
Einjährige dezentrale Maßnahmen bis 125 TEUR im Einzelfall zusammen				
		10.250	404	404

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GST = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte; Famka - Familienkasse; HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; RIM = Regionales Infrastrukturmanagement; OS = Operativer Service; REZ = Regionales Einkaufszentrum; SC = Service-Center; VZ = Verwaltungszentrum



## Anhang zum Haushaltsplan

Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

### **Einnahmen**

In Summe sich ergebende Mehreinnahmen dienen zur Deckung in Summe erforderlicher Mehrausgaben.

#### **Beiträge**

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
099 01	Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA	692.200	708.200	2.720.120

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Zuweisungen ergeben sich aus den Ausgaben bei den Titeln 424 01 in den Kapiteln 5 und 6 des Haushalts der BA.

Die Zuweisungen ergeben sich wie folgt:

aus Kapitel 5 Titel 424 01: 613.100 TEUR

aus Kapitel 6 Titel 424 01: 79.100 TEUR

#### **Verwaltungseinnahmen**

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
161 01	Erträge aus der Anlage der Zuweisungen  Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte sind von den Einnahmen abzusetzen.	129.000	130.000	121.513

#### **Erläuterungen**

Bei diesem Titel werden insbesondere die kassenwirksamen Zinseinnahmen und andere Erträge aus der Anlage der Mittel gebucht.

### **Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen**

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
231 01	Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA	1.800	1.900	2.772

#### **Erläuterungen**

- Rechtsgrundlage:
- § 366a SGB III
  - § 107b BeamtVG
  - Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VersStaatsV)
  - Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)
  - § 6c SGB II
  - Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

### **Besondere Finanzierungseinnahmen**

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
359 01	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel	0	0	0

#### **Erläuterungen**

Bei diesem Titel wird das von der Bundesbank zurückgezahlte Kapital gebucht.

**Leertitel**, weil im Wirtschaftsjahr 2020 keine Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel vorgesehen sind.

## A u s g a b e n

1. Die Ausgaben des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ sind gegenseitig deckungsfähig.
2. In Summe erforderliche Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe in Summe sich ergebender Mehreinnahmen geleistet werden.

## Personalausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
422 01	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Professorinnen und Professoren	100	350	519

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III  
- §§ 8 Abs. 2, 181 ff. SGB VI

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Nachversicherungsbeträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte sind inhaltlich den Versorgungslasten zuzurechnen, da mit ihrer Auszahlung der jeweilige Versorgungsanspruch abgegolten wird. Für die Beschäftigungszeiten der ausscheidenden Beamtinnen und Beamten werden bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens Beträge an den Versorgungsfonds der BA abgeführt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
432 01	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	442.000	410.000	396.540

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III  
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)  
- Altersgeldgesetz (AltGG)  
- Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VersStaatsV)  
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)  
- § 6c SGB II  
- Dienstrechtlisches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Neben den Versorgungsbezügen sind auch Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Gegenstand des Versorgungsfonds. Entsprechende Ausgaben sind bei Titel 446 01 in diesem Wirtschaftsplan veranschlagt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
443 01	Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	450	350	280

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage:

- § 366a Abs. 7 SGB III
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
- § 46 Bundesbeamten gesetz (BBG)
- § 4a des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVBBERG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Fürsorgeleistungen, der Rehabilitationskosten nach § 46 BBG und der dienstlich veranlassten Reisekosten im Rahmen amtsärztlicher Begutachtung von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamten der BA aus diesem geleistet.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
446 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	84.000	77.200	72.770

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage:

- § 366a Abs. 7 SGB III
- Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
- Bundesbeamten gesetz (BBG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der BA aus diesem geleistet.

### **Besondere Finanzierungsausgaben**

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
919 01	Ausgaben zur Anlage der Zuweisungen einschließlich der Erträge des Versorgungsfonds der BA und der Beteiligungen anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA durch die Bundesbank	296.450	352.200	2.374.295

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Ausgaben dienen der Anlage von Mitteln des Versorgungsfonds einschließlich der Erträge entsprechend den für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagen gesetz geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Zu den Ausgaben gehören auch Stückzinsen, Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte.

Weniger, weil rückläufige Zuweisungen an den Versorgungsfonds bei gleichzeitig steigenden Ausgaben für Versorgungsbezüge und Beihilfen an Versorgungsempfänger eine entsprechend geringere Anlage von Fondsmitteln ermöglichen.

### Abschluss des Wirtschaftsplans

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Soll 2019 - TEUR -	Ist 2018 - TEUR -
	Beiträge	692.200	708.200	2.720.120
	Verwaltungseinnahmen	129.000	130.000	121.513
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	1.800	1.900	2.772
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	0	0	0
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>823.000</b>	<b>840.100</b>	<b>2.844.404</b>
	Personalausgaben	526.550	487.900	470.109
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	296.450	352.200	2.374.295
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>823.000</b>	<b>840.100</b>	<b>2.844.404</b>